

Stenographischer Bericht

der

neunten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach

am 31. Jänner 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach. — K. k. Statthalter für Krain, Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmannes, Freiherrn v. Godelli, der Herren: Fürstbischof Dr. Widmer, Graf Anton Auersperg, v. Langer, Koren, Jombart, Dr. Skedel. — Schriftführer: Brolich.

Tagesordnung: 1. Lesung des Protokolls vom 29. Jänner. — 2. Vortrag bezüglich der Militär-Einquartirung am Lande. — 3. Vortrag wegen Erhöhung des Thurmes an der Spitalskirche.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach: Da der Herr Landeshauptmann durch Amtsgeschäfte verhindert ist in der heutigen Sitzung zu fungiren, so habe ich die Ehre seine Stelle zu vertreten.

Ich eröffne die Sitzung, da die genügende Anzahl von Abgeordneten gegenwärtig ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer mit der Lesung des Protokolls zu beginnen. (Schriftführer Guttman liest dasselbe. Nach der Vorlesung)

Wird gegen die Richtigkeit des Protokolls eine Einwendung erhoben?

Abg. Dr. Bleiweis: Jaz moram protestirati zoper to, kar je gospod zapisovavec v protokol o mojem predlogu zapisal. On stavi predlog moj z nemškimi besedami, kakor, da bi ga bil tako govoril.

To ni resnica; pa tudi ni vsled opravnega reda §. 12. ali vsaj v njegovem duhu ne, ker govori od zapisnikov sejnih prav določno (bere): „Daselbe hat die Konstatirung über die Beschlußfähigkeit des Landtages, dann alle zur Verhandlung gekommenen Anträge mit dem Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen“ i. t. d., potem je očitno, da mora v vseh zadevah biti „wörtliche Fassung“, naj uže predlog pride v pretres ali ne.

Podpira me pa tudi §. 15, o katerem je v predzadnej seji bila velika borba; če po tem morajo stenografični spisi biti „das vollständige Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen“ i. t. d., mora pač to tudi veljati od zapisnikov sejnih. Čeravno §. 15 ni po moji volji, je vendar

sklep zbora in ta se mora sedaj čislati. To jaz tirjam, in mislim, da po pravici tirjam, da se zapisnik popravi in moj predlog v slovenskem jeziku, kakor sem ga deželnemu poglavarju izročil, v njega zapiše.

Schriftführer Guttman: Ich muß darauf bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß der Herr Abgeordnete Bleiweis deutsch oder krainerisch gesprochen hat, sondern ich habe es so aufgenommen, wie ich es aus der slavischen Vorlage wortgetreu übersetzen konnte. Ich glaube, daß der Herr Interpellant in dieser Beziehung mir das öffentliche Zeugniß geben muß, daß es wortgetreu übersetzt wurde, und wenn ich also das voraussetze und glaube, daß gegen den Inhalt, gegen die volle Richtigkeit dieser Aufnahme kein Anstand gemacht werden kann, so dürfte in so ferne auch kein solches Versehen gegen den bezogenen Paragraph der Geschäftsordnung eingetreten sein. Indessen, wenn das Haus beschließt, daß es auch slovenisch beigefügt werde, so wird dieß keine Schwierigkeit bieten, da dazu nur noch 3 Zeilen zu schreiben wären.

Abg. Dr. Bleiweis: Jaz se čudim, kako da gospod pisatelj trdi, da je vzel v zapisnik, kar je bilo treba, in da je predlog moj „wortgetreu“ zapisal. Jaz nočem „wortgetreu“, ampak „wörtlich“. Opravilni red je potrjen, je postava za nas, zato ponavljam zahtevo, da se zapisnik popravi.

Abg. Dr. Loman: Jaz se čudim, kako se z našo rečjo ravna. To je vendar gotovo, da po opravnem redu slovensko izrečen in zapisan predlog mora v zapisniku zapisan biti tudi v tem jeziku.

Nevem, kdo je gospoda prevodnja postavil za prestavljavca, ktereга nam treba ni imeti po zad-

njem sklepu; ne vem kako on misli, da se je vprašanje na njega postavilo, ker je po opravljenem redu gotovo odločeno, na ktere osebe se zamorejo postavljati vprašanja, in med temi perovodja ni in on tudi od gospoda dr. Bleiweis-a vprašan ni bil.

To pa, kar dr. Bleiweis zahteva, je tako jasno, da se moram dalje čuditi, kako, da se gopod perovodja protivi.

Abg. Brolich: Ich glaube, daß die Forderung des Herrn Dr. Bleiweis nur in einer Beziehung eine gerechte genannt werden kann, nämlich, daß der Herr Schriftführer eine Uebersetzung sich angemäßt hat, zu der er nicht berufen war; ich bin aber der Ansicht, daß der Hr. Schriftführer den Antrag des Dr. Bleiweis allenfalls nur hätte erwähnen können, ohne sich eine Uebersetzung anzumassen, und wenn er ihn auch ganz übergangen hätte, hätte er nicht gegen §. 12 der Geschäftsordnung gehandelt; denn ins Protokoll sind nur Anträge aufzunehmen, welche zur Berathung und Beschlußfassung kommen, andere Einlagen können nur berührt werden, ohne gerade den Wortinhalt anzuführen. Ich hätte es ganz einfach mit der Bemerkung erwähnt, daß von Dr. Bleiweis ein Antrag in slovenischer Sprache überreicht wurde, und das würde auch genügen; aber eine Uebersetzung ist nicht zulässig und die Aufnahme in slovenischer Sprache nach meiner Meinung gerade nicht erforderlich.

Präsident: Stellen der Herr Abgeordnete diesfalls einen besonderen Antrag?

Abg. Brolich: Ich habe nur gegen die Berichtigung gesprochen, die verlangt wurde, daß der Antrag des Dr. Bleiweis in slovenischer Sprache wörtlich aufzunehmen sei, es sei Sache des Schriftführers in dieser Beziehung das Protokoll zu berichtigen.

Abg. Dr. Bleiweis: Jaz se skladam z gopodom predgovornikovimi misli, ako bi bil gopod perovodja le memo grede omenil mojega predloga, ker pa ga je zapisal „wortgetreu“, tedaj tirjam, da se predlog zapiše v jeziku, v katerem sem govoril „wörtlich“.

Abg. Brolich: Das habe ich ja auch gemeint, eine Uebersetzung wäre nicht zulässig.

Präsident: Ich halte mich verpflichtet, über den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis die Meinung des Hauses einzuholen.

Ich stelle demnach an den h. Landtag die Anfrage ob derselbe mit dem Antrage des Herrn Dr. Bleiweis auf Richtigstellung des Protokolles einverstanden sei? Zene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich aufzustehen, (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Toman: Prosim, vprašanje se še le mora odločiti, ali se ima predlog gospoda dr. Bleiweis-a, kakor se glasi, biti postavljen v zapisniku, ali pa se mora denes izpustiti, in takrat, kadar pride na glasovanje biti tako zapisan. Le to je postavno, drugo samovoljno.

Präsident: Ich bitte, da von keinem der Herren Abgeordneten ein Antrag gestellt worden ist und bloß Herr Dr. Bleiweis die Berichtigung des Protokolles in seinem Sinne verlangt hat, so kann ich nur den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis zur Abstimmung bringen. Ich wiederhole daher mein Ersuchen an diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Dr. Bleiweis auf Richtigstellung des Protokolles in seinem Sinne einverstanden sind, gefälligst aufzustehen. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Abg. Dr. Toman: Prosim, gospod predsednik, jaz mislim, da večina ni gotova.

Präsident: Ich bitte nochmals sich zu erheben. (Nach der Zählung.) Es sind 13 Stimmen.

Abg. Dr. Toman: Gospod predsednik! Jaz v smislu našega pravilnega reda, v smislu sklepa zborovega v zadnji seji, v kterej se je toliko govorilo o očitnosti, pred cesarjem, svetom in zborom izrečem protest, da se naša pravica tako rani, da se najnovejši sklep našiga zbora rani; jaz protestiram, da po opravljenem redu se pravično zahtevanje dr. Bleiweis-a spolnilo ni. Postava nam mora biti sveta, vsegrad in povsod.

Abg. Brolich: Ich bitte Herr Vorsitzender, ich würde dem Herrn Dr. Toman volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, insofern er verlangt, daß die Aufnahme dieses Antrages in deutscher Sprache gestrichen werden soll. Dieses zu verlangen hat er nach der Geschäftsordnung das Recht. Auf die Streichung würde ich selbst den Antrag stellen.

Präsident: Ich bitte, der Gegenstand ist bereits durch die Abstimmung geschlossen, und ich kann daher ihn nicht zu einer besonderen Verhandlung bringen. (Abg. Kromer: So ist's!) Was den Antrag des Herrn Dr. Toman betrifft, daß der Protest in das Protokoll aufgenommen werden solle, so muß ich hiemit, obgleich ich die Gesinnung des Herrn Abgeordneten vollkommen achte und ehre, erklären, daß das gegen die Geschäftsordnung und gegen allen Tact ist, der im Hause beobachtet werden soll, Proteste in das Protokoll aufzunehmen.

Abg. Dr. Toman. Jaz sem ga izgovoril in svet ga bode slisal.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich bitte, ich muß mir eine Bemerkung erlauben. Ich habe in der letzten Sitzung bei Gelegenheit der Debatte über §. 26 darauf aufmerksam gemacht, daß ebenso, wie für das Recht der Regierung die Ausschüsse zu beschicken, ein Landesgesetz nothwendig erachtet wird; ebenso auch für das im §. 26 den Ausschüssen vindicirte Recht ein Landesgesetz nothwendig werden wird. Diese Erklärung, welche die Ansicht der Regierung feststellt, vermissen ich im Protokolle, und muß ersuchen, daß sie aufgenommen werde.

Schriftführer Guttman: Ich habe mich bei dieser ganzen Stylisirung des Protokolles an die Geschäftsordnung gehalten, welche vorschreibt, daß nur die Anträge, wie sie gestellt werden, wörtlich aufzunehmen sind, und daß die übrigen Sachen nur nebenbei berührt werden können. Das war das 8. Sitzungs-Protokoll oder eigentlich das 4., welches aus meiner Hand gegangen ist. Nachdem die drei vorausgegangenen den Beifall insofern erhielten, daß keine Beanständigungen stattgefunden haben, so dachte ich auf (Dr. Toman: das ist eine Schmach!) mich an die möglichste Kürze zu halten; nichts desto weniger habe ich wortgetreu den Antrag Seiner Excellenz aufgenommen, und habe die Redner, sowie sie sich in der Reihe meldeten, und zur Sprache kamen, angeführt.

Weiters habe ich im Eingange dieses Paragraphe ausdrücklich eine kleine Bemerkung, wie auch eine kleine Begründung vorausgeschickt, und zwar aus dem Grunde, weil ich sie hier nicht für überflüssig hielt. In das Nähere der Debatte, in eine Erläuterung resp. Erörterung der verschiedenen Gründe der Sprecher habe ich mich nicht einzulassen geglaubt, eben aus dem Grunde, weil nach der Geschäftsordnung dieß nicht vorgeschrieben ist, und weil auch gleich bei der ersten Sitzung die Be-

merkung von einer Seite gefallen ist, daß die Protokolle so kurz als möglich gefaßt werden sollen.

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Das ist alles ganz richtig, ich muß aber dann aufmerksam machen, daß meine letzten Worte, welche ich hier auch aus den stenographischen Aufzeichnungen entnehme, daß die dann in dieser Beziehung einen Antrag enthalten, welcher ohne weiters ins Protokoll aufzunehmen ist. Es heißen die Schlussworte: „Wenn also dieses nicht im Einverständnisse des Hauses abgethan werden sollte, so ist der Weg allerdings angezeigt, den der Herr Berichterstatter berührt hat, nämlich durch eine Regierungsvorlage es als Gesetz in Antrag zu bringen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß dann der ganze §. 26 auf diese Art wird zur Vorlage und Berathung gebracht werden müssen“. Ich glaube, daß das wohl ein vollständiger Antrag ist; ich muß daher ersuchen, daß er aufgenommen werde.

Präsident: Da die in der letzten Sitzung stattgehabte Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters augenfällig einen Antrag involvirt, so glaube ich, kann es keinem Anstande unterliegen, daß diese Erklärung auch ins Protokoll aufgenommen werde, und glaube dießfalls überhoben zu sein das hohe Haus um seine Meinung zu befragen. Es wird daher die Berichtigung im Protokolle stattfinden. Im Uebrigen ist das Protokoll hiemit als richtig anerkannt, und wird der Geschäftsordnung gemäß von mir und dem Herrn Schriftführer gefertigt werden. (Geschicht.)

Ehe ich zur Tagesordnung übergehe, erlaube ich mir dem hohen Landtage vorzutragen, daß eine Petition an denselben eingelaufen ist vom Thomas Schischar, Gemeindevorsteher der Ortschaften Muste, Grastje, u. et Consorten, um Aufbau einer Brücke statt der gegenwärtigen Ueberfuhr in St. Jacob an der Save. Diese Petition ist vom Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Bleinweis mir so eben vor der Sitzung überreicht worden. Da wir noch keinen Petitions-Ausschuß haben, so nehme ich einstweilen dieses Actenstück zu mir und werde in einer der nächsten Sitzungen die Wahl eines Petitionsausschusses auf die Tagesordnung stellen, und sofort nach geschehener Wahl dieses Schriftstück dem Petitionsausschusse zuweisen.

Weiter ist an den hohen Landtag eine Einladung ergangen von Seite des hiesigen Vereines „Citavnica“. Ich ersuche den Herrn Schriftführer dieselbe wörtlich vorzutragen.

Schriftführer Guttman: (liest.) „Slavni deželni zbor! V ponedeljk 2. februarja t. l. zvečer ob 8. uri bode tukajšna narodna citavnica napravila „besedo s plesom“ pesniku Valentinu Vodniku v spomin.“

Spoštljivo podpisani odbor se počastuje, in k tej besedi vse prečastite družnike slavnega deželnega zbora spodobno povabi.

Odbor narodne Citavnice.

V Ljubljani 28. januarja 1863.

Ambrož s. r.

Andrej Praprotnik, s. r.

tajnik.“

Präsident: Ich bitte den hohen Landtag von dieser freundlichen Einladung dieser gedachten Gesellschaft Kenntniß zu nehmen. Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, betreffend die Regulirung der Einquartirung in Herzogthume Krain. Da die dießfälligen Anträge vom Landesauschusse ausgegan-

gen sind, so entfällt die Unterstützungsfrage. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Ambrosch seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Ambrosch: Bevor ich zum eigentlichen Vortrage schreite, ersuche ich die verehrten Herren Mitglieder des h. Landtages eine Berichtigung vornehmen zu wollen, die sich durch ein Versehen des Lithographen in den Ausweis über die Bequartirung als nothwendig herausstellt. Es gehören nämlich die in dem Verzeichnisse erscheinende erste u. dritte Seite zusammen, indem diese den Ausweis über die dauernde Bequartirung bilden; die zweite Seite ist für sich und bildet den Ausweis über die Transenal-Bequartirung.

Indem ich als Berichterstatter von Seite des Landesauschusses zu diesem Vortrage schreite, kann ich nicht umhin, auf die Ergebnisse der Thätigkeit des Landesauschusses dieses h. Landtages einen kurzen Rückblick zu werfen, und dann die Würdigung dieses Antrages dem hohen Hause zu empfehlen. Der Landesauschuß hatte das Unglück gerade im Anfange dieser Saison mit solchen Vorlagen vor das h. Haus zu treten, welche nicht eine Erleichterung unserer Lasten in Aussicht zu stellen geeignet waren, sondern vielmehr dahin gingen, dem Landesfonde einige neue Auslagen aufzubürden. Sosehr der Landesauschuß bedauern muß, nicht zugleich mit auf Ersparniß abzielenden Vorschlägen vor das h. Haus treten zu können, sosehr war es in der Natur der Dinge gegründet, daß man diese Gegenstände nicht verschob, weil jeder Aufschub gefahrbringend gewesen wäre.

Der Erweiterungsbau unseres Spitales ist dringend, und die Errichtung der Irrenanstalt ist es ebenfalls. Wenn Sie, meine Herren, diese Anträge näher berücksichtigen, so werden Sie finden, daß der Landesauschuß vor Allem besorgt war, die Leiden der Menschheit zu mildern: die körperlichen Leiden sollten durch die Erweiterung des Spitales, die Krankheiten des Geistes durch die Zustandebingung einer bessern Irrenanstalt in Zukunft gelindert werden!

Wenn auch einige Auslagen bevorstehen, so dürften sie gerechtfertigt werden, durch den Umstand, daß der Landesauschuß vorerst nur mit Anträgen, die von wahrer Humanität geboten waren, vor die Berathung dieses hohen Hauses getreten ist.

Mein heutiger Antrag ist ebenfalls ein Antrag zur Linderung mannigfacher Leiden, zur Linderung mannigfachen Ungemaches, welches die Bewohner unseres Landes zum Theile ertragen haben und zur Linderung manches Ungemaches, welche das mit Strapazen belastete österreichische Heer in unserem Lande ebenfalls ertragen muß.

Die Lasten der Bequartirung im Lande Krain, und die Beschwerden hierüber sind keine neue Erscheinung. Diese Lasten datiren sich von der Reoccupation unseres Landes nach der französischen Invasion.

Wenn darnach auch mehrere Friedensjahre vorübergingen, so konnte unser Land Krain rücksichtlich der Einquartirung doch keine besondere Erleichterung wahrnehmen, denn immer war daselbe mit Durchzügen und mit Einquartirungen heimgesucht.

Als im Jahre 1820 kaum nach Beendigung der französischen Kriege in dem Königreiche Neapel und Sicilien mit Gewalt ein neues Regierungssystem eingeführt wurde, beschloß man am Kaiserlichen Congresse im Jahre 1821 durch die bewaffnete Macht Oesterreichs den kühn gegebenen Bestrebungen entgegen zu treten. Es marschirten 52000 Mann österreichischer Truppen nach Neapel zur Durchsetzung des absoluten Principes und der größte Theil davon passirte das Land Krain.

Es gelang der Macht der österreichischen Waffen,

ihren Zweck in kurzer Zeit zu erreichen; allein eine Heeresmacht von 24000 Mann blieb dennoch bis zum Jahre 1827 in den besagten Königreichen. Als in dem Jahre 1830 die bekannten Unruhen in Frankreich und Italien ausbrachen, wurde unser Land wieder der Schauplatz der Truppen = Durchzüge und Märsche. Diese Durchzüge wechselten fortwährend, weil Oesterreich in den italienischen Städten Bologna, Ferrara und Commachio das Besatzungsrecht übte und weil Oesterreich in den eigenen italienischen Provinzen eine starke Militärmacht unterhalten mußte, und zwar Truppen aus den deutschen Provinzen.

Dieser Wechselverkehr des Ein- und Ausmarsches hat unser Land fortwährend getroffen. Das größte Maß der Ausdehnung dieser Bequartirung trat aber in den Jahren 1847 und 1848 ein, und selbst nach der Bewältigung der damaligen Unruhen bedurfte es noch in den Jahren 1850 und 1851 großer Durchzüge, die alle durch unser Land, namentlich durch die Hauptstadt ihren Weg genommen haben.

Es ist wahr, daß in frühern Zeiten solange das Land bloß von Durchzügen in Anspruch genommen war, die Bequartirung nicht so drückend, nicht so schwerfällig erschien; denn die Zeiten von den Jahren 1820 — 1830 und selbst bis 1835 waren bessere, die Verhältnisse waren nicht so drückend, die Steuern nicht so groß, der Erwerb war ausgiebig und die Einquartirung hat eben nur die Durchmarschstationen betroffen. Allein nach Bewältigung der Unruhen von den Jahren 1848 und 1849 hatten wir sicherlich geglaubt, daß mit der Bequartirung eine günstigere Wendung eintreten werde. Aber wider Verhoffen erschien das neue Bequartirungspatent vom 15. Mai 1851, welches uns die Last der Bequartirung weit härter machte, als sie es früher war.

Es ist wahr, daß man zur Anerkennung der steigenden Erfolge des Heeres veranlaßt war; es ist wahr, daß man für einen besseren Comfort des Heeres bedacht war: allein ebenso wahr ist es auch, daß man diesen Comfort auf Kosten der Bevölkerung erweitert hat.

Der Umstand nun, daß wir im Jahre 1851 ein hartes Bequartirungsgesetz erhalten haben, machte die Bequartirung um so drückender, als wir sie jetzt in doppelter Richtung tragen. Es ist nicht die Absicht dieses Vortrages zwischen dem alten lombardisch-venezianischen und dem neuen Bequartirungssystem die Unterschiede haarklein aufzuzählen. Allein so viele Aufmerksamkeit erlaube ich mir vom hohen Hause in Anspruch zu nehmen, um zeigen zu können, warum das neue Bequartirungsnormale härter ist, als es das vorige war. An und für sich wird jede Bequartirung um so drückender, je öfter sie in Anspruch genommen wird; nebst dem wird sie aber auch um so empfindlicher, je mehr man von dem Quartierträger verlangt und je weniger man ihn für seine Leistungen entschädiget. Alle diese Schattenseiten besitzt das neue Bequartirungspatent.

Nach dem früheren Systeme hat die Militärverwaltung für die Unterbringung der Garnisons-Truppen, d. i. derjenigen Truppen, welche dauernd bequartirt sind, gesorgt. Die Militärverwaltung hat die Garnisonstruppen in ärarischen Kasernen vorerst untergebracht, und boten diese keinen genügenden Raum, so mietete sie selbst Privatgebäude auf Kosten des Militär = Aercars und bequartirte die Truppen in diesen.

Bei der Unzulänglichkeit der Kasernen sind Quasi-kasernen für die gemeine Mannschaft in Anwendung zu bringen gewesen, und in so weit es sich um hiezu zu be-

stimmende Privatgebäude gehandelt hat, konnte nur ein freiwilliges Uebereinkommen mit dem betreffenden Eigenthümer stattfinden.

Nur im Falle der äußersten Noth konnte die Bequartirung beim Landmanne eintreten.

Nach diesen Normen ist nun die Garnison immer in — von der Militäradministration aufgenommenen Gebäuden bequartirt worden und so geschah es, daß nur bei Durchzügen die Beistellung der Quartiere von der Bevölkerung gefordert worden ist.

Ganz anders verhält es sich nach dem neuen Bequartirungsnormale.

Nach diesem wird unterschieden eine dauernde und eine vorübergehende Bequartirung.

Erstere tritt dann ein, wenn die Unterkunft wenigstens auf ein Viertel Jahr gefordert wird, jede andere ist als Durchzug zu behandeln.

Kann die zugewiesene Truppe oder ein Theil derselben in Kasernen oder in hiezu nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungs-Behörden verwendbaren Staatsgebäuden untergebracht werden, so findet für dieselben kein Anspruch auf die Beistellung einer anderen Unterkunft an die Gemeinde statt.

Den Gemeinden steht es frei, für die Unterbringung der Truppen und der Dienstpferde eigene Gebäude zu widmen und für diesen Zweck Kasernen, Quasikasernen, Militärzinszimmer, Stallungen zu erbauen oder auszumitteln. In Orten, wo zur Unterbringung des Militärs eigens gewidmete Räume bestehen, müssen dieselben vorzugsweise benützt werden.

Das gleiche kann für den Umfang ganzer Bezirke oder auch eines Kronlandes stattfinden, und es ist zu solchem Ende die Bildung von Bequartirungsfonden gestattet.

Durch diese Verfügung stellet sich ein bedeutender Unterschied zwischen dem frühern und dem gegenwärtigen Bequartirungssysteme heraus, indem nach dem ersteren die Militär-Verwaltung für die Beistellung der Bequartirungs-Lokalitäten zu sorgen und die Verträge abzuschließen hatte, gegenwärtig aber die Gemeinden dies zu thun verpflichtet sind, wobei immer noch der Militär-Verwaltung der Ausspruch über die Eignung der Lokalitäten anheimgestellt bleibt. — Allein nicht die Fürsorge zur Beistellung der Lokalitäten allein trifft jetzt die Gemeinden, sondern sie sind in die unangenehme Lage versetzt, für dieselbe Zahl der Mannschaft doppelt mehr Lokalitäten beizuschaffen, als es vorher der Militär-Verwaltung nöthig war.

Nach den ruhmreichen Siegen des Jahres 1849 im Innern der Monarchie, hat sich die Armee gewisser Massen um einen besseren Comfort verdient gemacht, der unter anderen Mehreren auch darin gefunden war, daß man für eine zweckmäßigere Unterbringung der Mannschaft bedacht gewesen ist. Es ist arithmetisch bestimmt worden, wie viel Kubik-Schuh Luftraumes auf jeden Mann in dem Wohnlokale entfallen müsse, die Betten sind nur für einzelne Personen bestimmt und so eingestellt worden, daß zwischen jedem Bette ein drei Schuh lehrer Raum sich befinden solle. Durch diesen aus Gesundheitsrücksichten veranlaßten Comfort geschah es, daß die früheren Kasernen nun kaum die Hälfte jener Mannschaft in sich fassen, die sie ehemals in sich aufzunehmen geeignet waren; diese Hälfte trifft nun als Garnison die Bevölkerung. Hiedurch wurde es veranlaßt, daß die vorher bestandenen ärarischen Kasernen überall zu klein geworden und deswegen Ansprüche an die Gemeinden gestellt worden sind, für den

Mehrbedarf Sorge zu tragen. — Nicht nur daß die Vertheilung der Truppen in die verschiedenen Kronländer ohne irgend eines Einflusses der Civil-Behörden Statt findet, sondern auch über die Competenzmäßigkeit der ausgewiesenen Bequartirungs-Räumlichkeiten, steht nur der höhern politischen Behörde eine Ingerenz zu, die jedoch sehr oft *post festum* kommt, weil der §. 16 des neuen Bequartirungs-Normales folgende sonderbare wohl einer Aenderung bedürftige Verfügung enthält (ich bin so frei, diesen §. wörtlich vorzulesen, er lautet:)

„Der Gemeinde-Vorsteher hat eine Quartieranforderung des Militärs selbst dann, wenn er sie für das gesetzliche Maß überschreitend hielte, in Ausführung zu bringen, sobald der Truppen-Commandant auf seinen Anforderungen beharrt, widrigens dieser zur Anwendung von Zwangsmaßregeln berechtigt ist.“

Die Erfahrung hat zu Genüge bewiesen, daß von dieser Berechtigung nur allzu häufig Gebrauch gemacht wurde, und eben darin dürfte eine reichhaltige Quelle der vielen und bitteren bisherigen Klagen zu suchen sein.

Außer diesen Anordnungen erscheint aber auch das neue Bequartirungsgesetz bei Bestimmung der Quartiers-Entschädigung und der Schlafkreuzer ungünstiger für den Quartierträger als das vorige.

Bei Durchzügen ist früher 1½ fr. C. M. pr. Mann und Nacht bezahlt worden, für ein Offiziers-Zimmer pr. Nacht 24 fr. C. M. — Die dauernde Bequartirung fand aber nicht statt.

Gegenwärtig wird bei Durchzügen pr. Mann und Nacht 1⁵/₁₀ Nfr. entrichtet, dafür muß aber der Quartierträger auch die Menage beistellen, für welche in Krain 14 Nfr. bezahlt wird, eine Entschädigung, die noch weit hinter dem wahren Werthe der wirklichen Reichtnisse zurückbleibt. Für ein Offiziers-Zimmer wird jetzt 35 Nfr. in der Stadt bezahlt, am Lande 14 Nfr. und der Schlafkreuzer besteht bei der dauernden Bequartirung in ⁷/₁₀ Nfr. pr. Nacht und Mann, wenn die Militär-Verwaltung die Bettfournituren und das Service beistellt, sonst aber in Kasernen 2½ Nfr.

Nachdem nun nach dem neuen Bequartirungs-Normale die Gemeinden verpflichtet sind, für die dauernde und vorübergehende Bequartirung zu sorgen, und nachdem außer in der Stadt Laibach, Neustadt, Krainburg und Laß, keine Gemeinde eigene Bequartirungshäuser besitzt, so tritt die Nothwendigkeit ein, daß auf dem flachen Lande die Einquartirung in den Häusern der ländlichen Bevölkerung vorgenommen werden muß.

Die Uebelstände, die daraus erwachsen, hier näher zu erörtern, erscheint überflüssig, nachdem unser sehr ehrenwerthe Herr Reichraths-Abgeordnete und Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach in seiner im Reichsrathe gehaltenen Rede dieselben umständlich entwickelt hat, umständlicher als es meiner schwachen Darstellung gelingen wird. Er hat den Satz ausgesprochen und nachgewiesen, daß der Oesterreicher nicht sagen kann: „Mein Haus ist meine Burg“. Ich aber erlaube mir noch diese Negation dahin zu erweitern, daß der Krainer nicht sagen kann, die Nahrung des Landmannes sei für ihn allein vorhanden, und nicht selten theilt auch sein Vieh das Futter mit der einquartirten Kameradschaft!

Wenn auch die 2⁵/₁₀ Nfr. eine hinreichende Entschädigung für all das Ungemach und für das Lagerstroh wäre, so bestehen noch eine Menge Reichtnisse, die der einquartirte Mann in Anspruch nimmt. Das Menagegeld zahlt kaum das Fleisch, dieses braucht noch Zubereitung — Salz und am Ende noch die Zuspeise, das Holz zum

Kochen u. — Alle diese Nebenbedürfnisse reichet der Quartierträger ohne alle Entschädigung und gibt noch die Leistungen seines Weibes und der sonstigen Hausgenossen darauf, um den Anforderungen zu genügen.

Wie bitter muß es daher für den Landmann sein, wenn er nach sorgfältiger Ausscheidung der zur Veräußerung und Deckung der Steuer bestimmten Lebensmittel den Rest der für sich, seine Kinder und sein Gesinde aufgespeicherten Lebensmittel mit unerwarteten Gästen theilen muß, die den Vorrath vor der Zeit verzehren und seine Familie dem bittersten Nothstande Preis geben, wie die Erfahrung lehret; denn man hat hier zu Markt oft gesehen, daß Landleute von der nächsten Umgebung Gemüse und Zuspeisen gekauft haben, um der einquartirten Militär-Mannschaft das geforderte Zugericht beizufüllen.

Wo für diese Reichtnisse eine Entschädigung, wo für diese Last, die in unserm Lande beinahe 40 Jahre ununterbrochen dauert ein Ersatz? Sind die Schlafkreuzer ein Ersatz dafür? Ich glaube nein! Haben die Schätzungs-Commissäre bei der Aufnahme des Katasters und bei der Schätzung in diesem Lande auf diese mit dem Rural-Besitze jetzt fortdauernd verbundenen Lasten Bedacht genommen? Ich glaube nein und dennoch ist es nothwendig, daß dieser Gegenstand im Lande einmal einer bessern Wendung zugeführt werde, damit der Grundsatz: Gleiches Recht und gleiche Pflicht in Oesterreich eben so zur Wahrheit werde, wie der Grundsatz *justitia regnorum fundamentum*, bei der in Oesterreich durchgeführten Grund-Entlastung seine Rechtfertigung gefunden hat.

Um diesem Grundsatze in der hier besprochenen Richtung getreu zu sein, dürfte nicht überflüssig sein, jene Umstände näher zu erwähnen, welche eine so ausgiebige Einquartirung in diesem Lande veranlassen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß bei den in Italien wiederholt ausgebrochenen Unruhen das Land Krain nur von den Durchzugsmärschen berührt war. Allein gegenwärtig trägt das Land eine doppelte Bequartirungslast, die Bequartirung für die Durchmärsche und die Bequartirung für die Garnison. Das Land Krain, welches früher nur zum Durchzuge der Truppen bestimmt war, ist jetzt als Vorposten von Italien der Vorplatz der Waffen für dieses Land. Wie sehr diese Behauptung durch Ziffern erhärtet werden kann, beliebe die hohe Versammlung aus folgender Mittheilung zu entnehmen, die bloß die Stadt Laibach umfaßt.

Die Stadt Laibach hat einen Belagraum für 2000 Mann Transene oder für 1760 Mann und 68 Stabs- und Oberoffiziere, und diese Stadt hat in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 für Stabsoffiziere 1128, für Oberoffiziere 9490 und für die Mannschaft 2,389.476 Quartierportionen geleistet, folglich im Ganzen nahe an zwei und eine halbe Million Quartierportionen, worunter die in den ärarischen Gebäuden bequartirt gewesene Mannschaft nicht gezählt wird.

Es entfallen demnach in diesen 4 Jahren im Durchschnitt auf jedes Jahr 600.023 Quartierportionen.

Weil jedoch in diesen kriegerischen Jahren außerordentliche Ereignisse auch außerordentliche Bedürfnisse veranlassen haben, so können diese allein um so weniger zur Basis einer dauernden Beurtheilung genommen werden, als sie sich nur auf die Stadt beschränken, in diesem Vortrage aber die Verhältnisse des ganzen Landes dargestellt werden sollen.

Ich werde so frei sein, Ihnen ein Bild der gegenwärtigen Bequartirung im Zeitraume vom 1. Jänner bis letzten Oktober 1862 vor die Augen zu führen.

Gegenwärtig leistet, was bereits erwähnt, das Land Krain die Transenal- und die dauernde Bequartirung.

Jetzt beschränkt sich die Transenal-Bequartirung größtentheils auf den Standort Laibach. Dieser umfaßt den engern und den weitem Bequartirungs-Rayon. Den engern bildet lediglich die Stadt, der weitere umfaßt folgende Ortschaften des Bezirkes Umgebung Laibach's: Kleče, Savle, Ježca, Malavas, Gleinic, Kozarje, Vaič, Rudnik, Orle, Srednjas, Dolejnavas, Stefansdorf, Fuzine, Oberhrusica, Unterhrusica, Udmat, Selo, Moste, Oberschischka, Unterschischka, Tomačov, Stošce, Dravle, Vizmarje, St. Veit.

Die Stadt Laibach umfaßt circa 988 Häuser — von denen jedoch die am Moraste nicht in die Bequartirung einbezogen werden, daher immer nur die runde Summe von 900 Häusern anzunehmen ist, die benannten Ortschaften 811 — welche zusammen das Gesamtobject der Bequartirung bilden.

Der engere Bequartirungs-Rayon — nämlich die Stadt Laibach — bietet einen Bequartirungs-Raum für 1760 Mann und 68 Stabs- und Oberoffiziere, einen Offizier zu 6 Mann gerechnet, hat Laibach einen Fassungsraum für 2000 Mann Transenen in runder Summe. Allein die Stadt ist mit Garnison belegt. Jene Räumlichkeiten, welche von den Bürgern für Transenal-Truppen bestimmt sind, wie die Transenalkaserne und die zur Aufnahme von Transenen eingerichteten Privatinsizimmer nehmen die Garnisonstruppen ein. Es sind zusammen 1231 Mann. Es trägt nun Laibach durch die Beihilfe der Bevölkerung eine Garnisonsbequartirung von 1231 Mann und mehreren Offizieren, daher diese Stadt ihren engeren Bequartirungsrayon den Durchzugstruppen nicht mehr freistellen kann. Die Folge davon ist die, daß das flache Land in der Umgebung Laibach's fortwährend mit Durchzugstruppen belegt ist, weil in Laibach selbst kein Raum mehr vorhanden ist.

Nach amtlichen Erhebungen sind in den ersten 10 Monaten des verfloffenen Jahres in dem ganzen — engeren und weitem Bequartirungs-Rayon bequartirt gewesen:

655 Offiziere,
61059 Mann,
3336 Pferde.

Diese 61059 Mann haben in den verfloffenen zehn Monaten lediglich in den 988 Häusern in der Stadt und in 811 Landhäusern ihr Nachtlager gefunden.

Die Ueberbürdung dieser Provinz gegenüber dem ganzen Reiche und das Unverhältniß zwischen den einzelnen Bezirken und Gemeinden des Landes Krain unter sich vor die Augen zu führen, dürfte vielleicht folgende Darstellung gelingen. Nach der Statistik des Freiherrn von Goernig vom Jahre 1861 beläuft sich der Friedensstand der Armee nach dem Etat vom Jahre 1858 auf 280.000 Mann.

Ein jeder Mann im österreichischen Heere braucht soviel Quartierportionen, das ist so viele Nachtlager, als es Nächte im Jahre gibt; ein jeder Mann hat daher die Anforderung auf 365 Quartierportionen. Bei dem Bestande von 280.000 Mann beläuft sich das Erforderniß im ganzen Reiche auf 102,200.000 Quartierportionen, welche das Reich dem Heere zu leisten hat. Diese Bequartirung kann entweder in ärarischen Kasernen stattfinden, oder wo diese mangeln, muß sie auf Privatkosten bei der Bevölkerung geleistet werden.

Um einen Vergleich zu stellen, inwieferne unser Land gegenüber der ganzen Monarchie durch diese früher bezeich-

nete Bequartirungslast überbürdet wird, haben sich mit zwei Wege vor die Augen gestellt; der eine Weg ist der der Parifizirung mit der Häuseranzahl des ganzen Reiches, und der andere Weg der der Parifizirung mit der Bevölkerung des Reiches. Weil die Bequartirung nur auf die Häuser basiert ist, so konnte nur die Häuserzahl als Maßstab angenommen werden, insoferne sich bewohnbare Räumlichkeiten darin befinden, welche allein den Bequartirungsraum eines Hauses bilden.

Nachdem jedoch über die bewohnbaren Räumlichkeiten aller Häuser der Monarchie kein Ausweis vorliegt, so kann auf dieser Grundlage keine genaue Vergleichung erschichtlich gemacht werden. Angenommen jedoch, daß jedes Haus nur den Belagraum für einen Mann bilden würde, so entfallen bei Entgegenhaltung der 102,200.000 Quartierportionen zu der Häuserzahl in der ganzen Monarchie von 5,288.579 auf ein jedes Haus circa 20 Portionen, jedoch nur in der Voraussetzung, daß gar keine ärarischen Kasernen bestehen würden.

Nachdem nun das Herzogthum Krain 73.286 Häuser zählt, so könnte dasselbe bei diesem Verhältnisse nur 1,465.720 Quartierportionen jährlich leisten, in der Voraussetzung, daß in jedes Haus des Landes die Bequartirung faktisch verlegt werden könnte.

Wie sich jedoch in der Wirklichkeit diese Proportionen verhalten, ist aus der vorbenannten 4jährigen Bequartirungs-Belastung der Stadt Laibach zu entnehmen, wornach nur auf 900 Häuser jährlich 600.023 Quartierportionen wirklich entfallen sind, daher jährlich auf jedes Haus 607 Quartierportionen kommen, wenn jedes nur einen Mann zu bequartiren gehabt hätte. Nun gibt es aber auch Häuser, welche die Verpflichtung zur Bequartirung bis zu 12 Mann haben; ihre Last wird sich daher durch die Multiplikation der Einheit herausstellen.

Uebergeht man auf Grundlage dieser Vergleichung zur Beurtheilung der Transenal-Bequartirung in den ersten 10 Monaten des Jahres 1862, so ergibt sich, daß schon durch die Transenal-Bequartirung allein (ohne Rücksicht auf die später erörtert werdende Garnisons-Bequartirung) in den benannten 1799 Häusern des engern und weitem Bequartirungs-Rayons das aufgestellte Verhältniß bedeutend überschritten ist. —

Wenn in diesen 10 Monaten jeder Transport nur eine Nacht in jedem Bequartirungs-Orte sich aufgehalten hätte, so würde die obige Häuser-Anzahl in diesem Zeitraume 61.059 Quartierportionen geleistet haben, was jedoch der Wirklichkeit nicht entspricht, indem die Transporte auch längere Zeit hier verweilen.

Sie haben auch in diesem Zeitraume 655 Offiziere bequartirt. Man rechnet bei der Bequartirung auf einen Offizier 6 Mann, folglich haben diese Ortschaften in den erwähnten 10 Monaten nicht 61.059 sondern 64.989 Quartierportionen geleistet, wenn jeder Durchzug nur eine Nacht hier geblieben wäre. Nach der Erfahrung wird man nicht irre gehen, wenn man die Hälfte Portionen dazu schlägt, weil bei einer größeren Station oft Rafttag gehalten wird, und so kann man annehmen, daß in diesen 10 Monaten der engere und weitem Bequartirungs-Rayon 97.483 Portionen geliefert hat, wornach auf jedes Haus 57 Portionen entfallen. Würde man diese Proportion auf das ganze Jahr von 12 Monaten ausdehnen, so würden gerade in einem Jahre auf jedes Haus 91 Portionen bloß für die Transenal-Bequartirung entfallen.

Schon diese Darstellung beweiset deutlich, daß der en-

gere und weitere Bequartigungs-Rayon von Laibach einzig und allein durch die Transenal-Bequartigung gegenüber der ganzen Monarchie überbürdet ist.

Nach einem hier beiliegenden Verzeichnisse vom 18. November 1862 war folgende Garnisons-Mannschaft im Lande bequartirt:

In Laibach	2.204
Im übrigen Lande	2.140
zusammen	4.344

Werden hievon abgezogen die in den ärarischen Gebäuden in Laibach und Neustadt bequartirten 1.399 so verbleiben auf Kosten der Hausbesitzer bequartirt 2.945 Mann. Diese Zahl benöthiget im Jahre 986.925 Quartierportionen, es leistet somit Krain faktisch im Jahre für die Garnison 986.925 für die Transenen in der Stadt Laibach nach dem vorbezeichneten 4jährigen Durchschnitte 600.023 für die Transenen im Bezirke Umgebung und sonst an den Durchmarsch-Strecken, besonders in Unterkrain bei den Kavallerie-Durchzügen, da diese gewöhnlich nicht mit der Eisenbahn gehen, approximativ: 300.000 somit gering gerechnet jedes Jahr 1.886.948 Quartierportionen.

Weil nach der Häuseranzahl wegen nicht vorliegender Ermittlung der bewohnbaren Räumlichkeit kein genauer Vergleich geführt werden kann, so werde ich nun versuchen, das Verhältniß nach der Bevölkerung darzustellen, weil die Zahl der bewohnbaren Räumlichkeiten mit der Zahl der Bevölkerung in gleichem Verhältnisse sich befindet; je mehr Bevölkerung, desto mehr bewohnbare Räumlichkeiten müssen vorhanden sein.

Wenn sich der Bedarf der normalen Bequartigung in Oesterreich auf 102,200.000 Quartierportionen beläuft, so stellet sich dieses als das richtige Verhältniß zu der Gesamtbevölkerung Oesterreichs, mit Ausnahme der Militärgrenze, mit 33,600.000 Seelen heraus.

Nachdem nun nach der Volkszählung vom Jahre 1857 in Krain eine Bevölkerung von 451.000 Seelen existirt, so könnte nach diesem Verhältnisse auf Krain nur eine Bequartigungslast von 1,333.065 Quartierportionen entfallen; nachdem aber, wie früher gezeigt wurde, Krain jährlich 1,886.948 Militär-Portionen leistet, so ergibt sich gegen diese Berechnung pr. 1,333.065

ein Plus von 553.883 Quartierportionen, welche zu $2\frac{5}{10}$ Kreuzer berechnet, ein Kapital von 13847 fl. 7 fr. bilden, welche das Land nach dieser approximativen Berechnung für die dauernde und Durchzugs-Bequartigung der Truppen zu Gunsten des ganzen Reiches faktisch leistet und immer geleistet hat.

Es erscheint somit das Land Krain sowohl nach dem Verhältnisse der Häuseranzahl, als nach dem Verhältnisse der Bevölkerung durch die Bequartigung der Mannschaft gegenüber der ganzen Monarchie überbürdet. Diese Ueberbürdung stellet sich gegen einzelne Kronländer noch greller heraus. Ziffermäßig kann sie hier nicht angegeben werden, weil die Daten der Natural-Bequartigung in den andern Kronländern dem Landesauschusse mangeln; allein sicher ist es, daß in jenen Ländern, in denen aus dem Staatsschatze zahlreiche Kasernen erbaut worden sind, die Bevölkerung eine geringere Natural-Bequartigung zu tragen hat.

Noch ungünstiger stellet sich die Bequartigung der Militär-Pferde in Krain dar. Nach dem vorbemelbeten

Ausweise sind gegenwärtig im Lande 1826 Pferde in dauernder Bequartigung eingestellt.

Nach der Goernig'schen Statistik hat die österreichische Armee in Friedenszeiten 48.916 Pferde, diese benöthigen im Jahre 17,854.240 Stallportionen in der Voraussetzung, daß sie durchaus bei den Besitzern eingestellt werden.

So wie sich durch die Vergleichung mit der Bevölkerungszahl ein annäherndes Verhältniß der Bequartigung herausgestellt hat, eben so dürfte der Viehstand bei der Pferde-Bequartigung den Maßstab bilden, weil in jenen Ländern, in denen der Viehstand größer ist, auch mehrere Stallungen vorhanden sein müssen.

In der österreichischen Monarchie zählt man 3,460.399 Pferde und 14,257.116 Rinder zusammen 17,717.515 Stücke.

Wird nun nach dem Verhältnisse der Stallportionen zur Anzahl des Viehstandes gerechnet und diese Rechnung auf Krain angewendet, welches einen Viehstand von 209.816 Stück hat, so könnten auf Krain verhältnißmäßig nur 211.998 Stallportionen entfallen.

Die permanente Pferdebequartigung in Krain mit 1826 Pferden erfordert allein schon des Jahres 666.490 Stallportionen.

Werden hiezu nach der Wahrnehmung der 10 Monate des v. J. von Jänner bis Ende Oktober die Transenalpferde-Bequartigungen von circa 5.000 Stallportionen gerechnet, so ergibt sich ein jährliches Erforderniß von 671.490 Stallportionen. Dieses mit dem vorbezifferten Verhältnisse per 211.998 verglichen, zeigt eine Ueberbürdung von 459.592 Stallportionen, welche zu $2\frac{5}{10}$ fr. per Nacht berechnet ein Kapital von 11.489 fl. 80 fr. repräsentirt, welche das Land Krain über seine Verpflichtung rücksichtlich der Militärpferde-Bequartigung als Opfer dem Gesamtvaterlande hingibt.

So wie die Bequartigung der Militär-Pferde bei den Besitzern in jenen Ländern geringere Dimensionen einnimmt, in denen sich Kavallerie-Kasernen befinden, in eben dem Maße muß diese Art der Bequartigung im Lande Krain um so empfindlicher erscheinen, als im ganzen Lande sich nicht ein einziger Kavallerie-Pferdestall befindet.

Man kann nicht unerwähnt lassen, daß besonders in der neuesten Zeit die Stadt Laibach durch die Bequartigung der Militärpferde sehr hart mitgenommen wird.

Es ist den Mitgliedern dieser hohen Versammlung bekannt, daß bis zum Durchzuge der Eisenbahn, Laibach ein Stapelplatz des Fuhrwerkes war. Die Masse Transport-Güter, welche aus dem Triester Hafen in das Inland und weiter ins Ausland befördert wurden, nahmen auf der Achse ihren Zug durch Laibach, und die vielen Fuhrmannspferde wurden in den damals zahlreichen Stallungen der Laibacher Einkehr-Gasthäuser eingestellt.

Seit dem Bestande der Eisenbahn hat dieser Erwerbszweig aufgehört, die Einkehr-Gasthäuser haben ihre großen Stallungen zu andern Zwecken gewidmet, ein großer Mangel an Stallungen ist eingetreten — und bei diesem großen Mangel an Stallungen vermehren sich fortwährend die Durchzüge und die dauernde Bequartigung von Militär-Pferden.

Das städtische Quartieramt könnte die Leidensgeschichte der Laibacher Bürger erzählen, welche ununter-

brochen Beschwerden vorbringen, daß sie durch die Einstellung und fortwährende Dauer der Militärpferde-Bequartierung in ihrem Wirthsgewerbe zu einer Zeit empfindlich beeinträchtigt sind, wo man die Anforderungen an den Contribuenten in jeder Richtung höher gestellt hat — zu eben der Zeit finde eine beträchtliche Störung in ihrem Erwerbe dadurch statt, daß sie Privaten darin keine Unterkunft bieten können.

Nur der sehr guten Gesinnung der Laibacher Bürger und der andauernden Loyalität derselben ist es zuzumessen, daß dießfalls noch nicht ganz energische Vorstellungen a. h. Orts überreicht worden sind.

Die Bürger Laibachs erwarten eben von diesem Landtage eine gerechte Abhilfe und heute ist der Tag, an welchem ich diese Leiden Ihrer gerechten Würdigung vor die Augen zu führen, endlich das Glück habe!

Nicht mindere Belästigungen erfahren die Landbewohner durch die Pferdebequartierung, die nebstbei auch noch die Mannschaft zu beköstigen haben. Oft muß nämlich das Vieh des Hausbesizers aus dem Stalle weichen, um den Militärpferden Platz zu machen, letzterer aber all die Unannehmlichkeiten ertragen, denen sich bei einer solchen Gemeinschaft nicht ausweichen läßt.

Wenn nun dieser Vortrag das Unverhältniß der Bequartierungslast dieses Landes, gegen die übrige Monarchie approrimativ darzustellen versucht hat, so erübrigt noch, das Unverhältniß der Bequartierung — sowohl der dauernden als der transenen — im Lande selbst hervorzuheben.

Es ist schon vorher dargethan worden, daß für die Bequartierung der Transenen größtentheils der engere Bequartierungstrayon in Laibach, und der weitere in der Umgebung Laibachs in den namhaft gemachten Ortschaften in Anspruch genommen wird. Dies gilt für jene Transporte, welche mit der Eisenbahn befördert werden. Es haben überdies noch Transporte an der Unterkrainger Straße gegen Neustadt stattgefunden, die sich aber seit der Eröffnung der Steinbrück-Ägramer Bahn vermindern dürften.

Diese Thatsache allein genügt, zu beweisen, daß nur einige — sehr wenigen Ortschaften des Landes und die Hauptstadt, zur Tragung der Transenal-Bequartierung bestimmt sind, daher dieselben im Verhältniß mit den übrigen Ortschaften des Landes rücksichtlich der Transenal-Bequartierung offenbar überbürdet erscheinen, weil den meisten übrigen Ortschaften eine Transenal-Bequartierung niemals eingelegt wird.

Was die Garnisons-Bequartierung anbelangt, so findet diese vor der Hand nur in den im angeschlossenen Verzeichnisse angegebenen 37 Ortschaften statt. Die übrigen Ortschaften des Landes tragen demnach diese Last gar nicht.

Wenn auch dieser Ausweis an und für sich hinreichen dürfte, um das Mißverhältniß der Bequartierung im Lande darzustellen, so wird dennoch versucht, daselbe durch nachstehende Vergleichung näher zu bezeichnen.

In dem, diesem Vortrage beigefügten Verzeichnisse ist ersichtlich, daß die Bequartierung der Transenal- und Garnisonsmannschaft sammt Pferden in 4296 Häusern mit einer Bevölkerung von 43.976 Seelen faktisch stattfindet.

Werden die als jährliche Bequartierungslast entzifferten 1.886.948 Quartierportionen auf diese Häuseranzahl zu je Einem Manne auf jedes Haus repartirt, so entfällt auf jedes Haus eine Anzahl von 440 Quartierportionen jährlich.

Würde die Anzahl der Bevölkerung zur Basis an-

genommen, so beziffert sich diese Bequartierungslast auf je 10 Einwohner mit 427 Quartierportionen jährlich.

Könnte jedoch die Bequartierung in allen Häusern des Landes gleichmäßig geschehen, so würden in Anbetracht, daß Krain 73.286 Häuser und eine Bevölkerung von 451.000 Bewohnern hat, auf je ein Haus 26, und auf je 10 Einwohner 42 Quartierportionen entfallen.

Aus diesen beiden Vergleichen des Landes Krain mit der übrigen Monarchie und dann der mit der Bequartierung belasteten Ortschaften mit den Ortschaften des ganzen Landes ergibt sich das Resultat, daß das Mißverhältniß gegen die übrigen Länder der Monarchie geringer sei, als jenes, welches im Lande selbst besteht, und aus diesem Schlusse ergibt sich die Frage von selbst, ob man nicht mehr Grund hat, das Mißverhältniß im Lande selbst vorläufig zu ordnen, wozu der h. Landtag kraft der Landesordnung ohne weiters berufen ist.

Diese Erörterungen bilden nun den Gegenstand der weitern Betrachtung.

Daß die Bequartierung des Heeres eine Reichsan gelegenheit sei — bedarf, in Anbetracht der sowohl im Herrenhause als im Hause der Abgeordneten bereits entwickelten Gründe, keines weiteren Beweises. Das Heer dient zum Schutze der ganzen Monarchie — es schützt die Gesamtheit gegen innere und äußere Feinde, und muß dorthin marschiren und dort in größeren Massen garnisoniren, wo feindliche Symptome zu besorgen sind, und eben deswegen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Heer eine Angelegenheit des Reiches sei, und eben weil die ganze Monarchie dieses Schutzes bedarf, so sind auch die Lasten auf die ganze Monarchie gleichmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung könnte dadurch geschehen, daß in alle Länder eine gleichmäßige Anzahl der Truppen verlegt und permanent erhalten werden würde; — allein dieser Umstand, der sich vermöge des Berufes der bewaffneten Macht nicht durchführen läßt, ist eine Unmöglichkeit. Dieser Unmöglichkeit, nicht aber dem Bequartierungsgesetze ist es zuzuschreiben, wenn in der Bequartierung eine Ungleichheit bezüglich der Länder unter sich — und dann wieder bezüglich der einzelnen Theile eines Landes gegen einander besteht.

Diese Ungleichheit kann jedoch durch ein Gesetz eben so wenig behoben werden, als es keinem Gesetze gelingen wird, zu bewirken, daß Krain nicht ein Nachbarland Italiens sein würde.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß durch ein neues Gesetz manche scharfe Seite des gegenwärtigen Bequartierungssysteme abgerundet, daß eben dadurch die Last für den verpflichteten Quartierträger erträglicher gemacht, ja daß selbst bei einer verfassungsmäßigen Ingerenz auf diesen Zweig ein ökonomischer Einfluß auf das Staatsbudget durch allfällige Beschränkung aller unzumuthbaren sehr kostspieligen Truppendislozierungen geübt werden könnte, allein nie und nimmer wird es einem Gesetze gelingen, jene Gleichartigkeit ins Leben zu bringen, die aus dem Sage: „Gleiche Rechte, gleiche Lasten“ gefolgert werden will.

Man könnte gegen diese Zweifel folgende sehr gegründete Einwendung erheben:

Wenn auch die Natural-Bequartierung nicht überall und in allen Ländern gleichmäßig durchgeführt werden kann, so kann dem Mißverhältnisse durch Entschädigungen aus dem Staatschatze für jene Länder abgeholfen werden, in denen eine verhältnißmäßig zu bedeutende Bequartierung statt findet. Dieser Grundsatz wird zum Theile beobachtet, denn es werden die Offiziers-Quartierzinse, die

Schlafkreuzer für die Mannschaft und die Stallgelder für die Militärpferde aus dem Staatsschatze bezahlt.

Diese Position der Schlafkreuzer bildet zwar im Armee-Budget eine eigene Rubrik, — die nicht ganz 300.000 Gulden beträgt. Erwäget man, daß für die Benützung der Pesther Kettenbrücke durch das Militär jährlich 36.000 fl. bezahlt werden, so erscheint wohl obiger Betrag für die Schlafkreuzer in der ganzen Monarchie zu gering, um eine entsprechende Entschädigung zu bilden.

Eine höhere Position für die Schlafkreuzer im Armee-Budget könnte als das einzige Mittel zur theilweisen Linderung dieses Mißverhältnisses betrachtet werden, allein dieser Erhöhung stellt sich die gemachte Erfahrung entgegen, daß allen Bestrebungen der Reichsvertretung zur Minderung des Armee-Budgets nicht gelingen konnte, eine erhebliche Ziffer herab zu drücken.

Wenn jedoch die Erhöhung des Militär-Budgets aus Anlaß der höheren Quartier-Entschädigungen eine noch höhere Besteuerung veranlassen müßte, so erscheinen in diesem Falle die Quartierträger zum Theile als eigene Zahler des erhöhten Schlafkreuzers. Sollte jedoch einer künftigen Reichsvertretung durch andere Ersparnisse im Armee-Budget gelingen, diese Position der Schlafkreuzer auf einen höheren Grad zu steigern, so fragt sich denn doch, ob dadurch den Quartierträgern in Krain und überhaupt dem Lande geholfen werde, in so ferne die Natural-Bequartierung in dem gegenwärtigen Ausmaße verbleibt. Man möge erwägen, ob von Seite der Quartierträger alle Klagen verstummen würden, wenn anstatt eines Schlafkreuzers pr. $2\frac{5}{10}$ Mkr., z. B. 5 Kreuzer entrichtet werden würden. Jeder mit den Verhältnissen unserer ländlichen Bevölkerung vertraute Beobachter wird auf diese Frage mit einem entschiedenen Nein antworten, weil eine noch so splendide Entschädigung jene Uebelstände nicht ausgleicht, die in moralischer Beziehung der ländlichen Population zugesügt werden.

Sollte aber auch der goldene Regen alle widerstrebenden Gefühle beschwichtigen, so kann er eine Gleichmäßigkeit der Militär-Bequartierung in unserm Lande eben so wenig und aus den gleichen Gründen nicht herbeiführen, aus denen dieses im ganzen Reiche unmöglich ist.

Wenn demnach auch ein verbessertes Bequartierungsgesetz eine gleichmäßige Vertheilung dieser Last in unserm Lande nicht erzielen kann, so fragt man mit Recht, was soll denn nun dann hier in Krain geschehen?

Ich kann darauf aus Erfahrung nichts anderes, als den Satz aussprechen „Helfet euch selbst!“

Dieser Satz erscheint um so gründlicher, als er auf geschichtlichen Wahrnehmungen basiert ist. Die Bewohner der Stadt Laibach haben schon bei der Dauer der Durchzugsbequartierung, diese Last so empfindlich gefunden, daß sie auf Mittel gesonnen haben, sich derselben zu entledigen.

Schon im Jahre 1845 hat sich ein Unternehmer gefunden, welcher das Koliseum gebaut hat.

Die Erträgnisse seiner Leistungen bestehen darin, daß er den Anspruch auf die Schlafkreuzer der Bequartierungs-Mannschaft stellte, und von jedem Manne im Jahre 3 Gulden Quartier-Zins von Seite der Bevölkerung in Anspruch nahm.

Mehrere hier nicht zu erörternde Gründe haben im Jahre 1852 156 Hausbesitzer von Laibach veranlaßt, eine eigene Transenal-Bequartierungs-Kaserne zu gründen.

Sie haben für jeden Mann ihrer Natural-Bequartierung 40 Gulden als Kapitalseinlage mit Verzichtung auf eine jede Verzinsung eingelegt, und auf diese Art ge-

lang es ein Gebäude aufzuführen, welches Raum für 568 Mann in sich faßt.

Die betreffenden Hauseigentümer sind Lantiemmit-eigentümer dieses Gebäudes, und leisten nun für ihre Natural-Bequartierung keine weiteren Reichnisse, indem der Bezug der Schlafkreuzer so gestellt ist, daß sich die Anstalt für ihre Bedürfnisse selbst deckt.

Ja, sie waren noch so glücklich zur Zeit als diese Anstalt bloß mit transenen Truppen belegt war, im Zeitraume von 5 Jahren ein namhaftes Capital zur Erweiterung dieses Gebäudes zu erübrigen.

Außer diesen zwei Gebäuden bestehen noch zwei Bürger-Militär-Zinszimmer mit einem Gesammtfassungsraum von 108 Mann.

Diese Idee, verehrte Herren, ist nicht neu, sie hat schon Jahre vor dieser Zeit hier ihre Geltung gefunden, den die Stände Krains haben vereint mit den Bürgern von Laibach in den Jahren 1777 bis 1780 die St. Peters-Kaserne und die Kaserne in Neustadt gebaut, und zwar ist die St. Peters-Kaserne aus den Bausteinen des aufgelösten Cisterzienser-Klosters in Freudenthal aufgeführt worden.

Nebstbei haben die Stände Krains auch das Erziehungshaus hier zu diesem Zwecke angekauft. Wie, und auf welche Art diese Gebäude nun in den Besitz des Militär-Aerars gelangt sind, werden Sie aus der Denkschrift entnommen haben, die Ihnen der Landesauschuß über das ständische Vermögen zu übergeben die Ehre gehabt hat.

Die neue auf Grundlage volksthümlicher Institutionen eingesetzte Vertretung kann auf keine würdigere Weise die Vorgänger nachahmen, als wenn sie in ihrem ersten beschließenden Landtage diesen Gegenstand auch als Landes-Vertretung in ihre Obforge nimmt, und dahin wirkt, daß auch jetzt Landesbequartierungs-Anstalten errichtet werden, auf welche schon das neue Bequartierungs-Reglement, wie ich anfangs mitzutheilen die Ehre gehabt habe, hinweist.

In diesem Bequartierungs-Reglement weist der h. Gesetzgeber vorerst auf jene ärarischen Räumlichkeiten hin, die sich für das Militär adaptiren lassen, und meine Herren, in unserem Lande ist dießfalls noch kein Versuch geschehen.

Man hat lediglich die bestehenden ärarischen Kasernen occupirt, sich aber weiter nicht bekümmert, ob noch solche Gebäude vorhanden seien, die mit allfälliger Adaptierung zum Zwecke der Bequartierung adjustirt und eingerichtet werden könnten.

Dessenungeachtet kam dem dritten Armee-Commando in Jahre 1860 der glückliche Gedanke, daß man diesen Paragraph des Bequartierungsnormales denn doch realisiren könnte. Das dritte Armee-Corps-Commando hier hat im Monate April 1860 an die hiesige Landesregierung das Ansuchen gemacht, es möge das Schloß Sittich, welches ein weites ärarisches Gebäude ist, auf die Fassung von drei Compagnien Militär eingerichtet werden.

Die Regierung hat bereitwillig einen Commissär und einen Techniker abgeordnet; diese untersuchten die Gebäude und fanden, daß in einem Theile des Gebäudes nun wirklich ohne Anstand 3 Compagnien unterbracht werden könnten, und daß es nur eines Aufwandes von 734 Gulden bedürfte, um die Adaptierung herzustellen. Die Regierung hat sich hierauf an die Finanz-Landes-Direction nach Graz verwandt, ob diese den Aufwand bestreiten wolle, indem sie durch die Schlafkreuzer ohnehin ihre reichliche Entschädigung erlangen würde. Allein die Finanz-Landes-Direction

erwiderte, daß die Domäne wenig Erträgniß habe, und daß in demselben Jahre dieser Betrag nicht präliminirt sei, sie daher nichts zur Sache thun könne. Sie erklärte aber, daß sie nichts dagegen habe, das Gebäude zur Benutzung zu überlassen, wenn die Adaptirungskosten aus einem andern Fonde bestritten werden, welcher dann seine Erholung an den Schlafkreuzern finden dürfte.

Hierauf ist nichts weiter verfügt worden, und es blieb nur das Bedauern zurück, daß wegen einer solchen Geringfügigkeit die theilweise Erleichterung der Bequartirung vereitelt worden sein konnte.

Ich habe Ihnen nun, meine Herren, aus der jüngsten Vergangenheit zwei Facta vor die Augen geführt, welche uns einen Weg bezeichnen, diese Last dem Lande zu erleichtern, und zugleich dem Militär eine bessere Unterkunft zu verschaffen, als es dieselbe bis jetzt bei den Bewohnern finden kann.

Es ist wahr, und ich weiß es, man wird mehrere Einwendungen diesen Anträgen, die hier vom Landesauschusse gestellt worden sind, entgegenstellen, und diese Einwendungen sind auch nicht völlig unbegründet.

Man wird sagen: Gerade der Referent hat aus der Geschichte bewiesen, daß das Land zwei Kasernen und ein Erziehungshaus aus eigenen Mitteln aufgeführt hat, welche aber jetzt in den ärarischen Besitz gelangt sind; wenn wir nun dafür sorgen wollen, daß aus Landesmitteln, oder sonst auf eine Art Landesbequartirungs-Anstalten entstehen, so sind wir nicht sicher, daß sie nicht nach Jahren dasselbe Schicksal erfahren, wie die St. Peters-Kaserne und die Kaserne in Neustadt. Allein diese Einwendung schreckt mich von meinem Antrage nicht ab, denn wir sind in ein anderes Stadium der Gesetzgebung getreten, und schon die neuesten Ereignisse beweisen, daß ungeachtet der Vorsorge für die Armee dennoch Ersparnisse eingeführt werden, die eine vernünftige Oekonomie an die Hand gibt.

Ich besorge nicht, daß je mehr solche Verhältnisse eintreten werden, daß das Eigenthum, wenn es auch das Eigenthum des Landes ist, nicht auch für ewige Zeiten dem Lande verbleiben werde.

In einer andern Beziehung dürfte man mir einwenden: „Wenn das Land vielleicht mit großen Kosten, die auf was für immer eine Art erschwungen werden, Kasernen aufbaut, so ist das eine gewagte Speculation, und eine unsichere Abhilfe. So wie die Regierung, die von den Bürgern in Laibach zur Aufnahme der Transjensal-Truppen bestimmten Räumlichkeiten jetzt mit Garnisonstruppen belegt, so könnte sie im Falle, als das Land neue Kasernen baut, sie mit Garnisonstruppen besetzen, und den Ueberschuß noch immer auf die ländliche Bevölkerung hinüber werfen“. Auch vor diesem Einwande schreckt ich nicht zurück, indem ich eben in der Loyalität unsrer Regierung und in dem festen Vorsatze des constitutionellen Vorganges die sichere Bürgschaft erblicke, daß das Recht immer Recht bleiben werde, und von keiner Seite, auch nicht von der bewaffneten Macht mehr werde unterdrückt werden können. (Bravo im Centrum.) Man könnte ferner noch einwenden: „Mit vielem Jagnisse ist der Landesfond mit dem Antrage auf Bewilligung einiger Auslagen für das Spital und Irrenhaus endlich einmal hervorgetreten. Welch' ein vermessentlicher Antrag auf Kosten des Landes Bequartirungs-Anstalten zu errichten, deren Erhaltung denn doch endlich dann dem Lande anheim fällt!“ Auch vor diesem Einwurfe beuge ich mich nicht, meine Herren! Ich weiß es wohl, daß das eine sehr heikliche Frage ist, ich weiß wohl, daß es sich hier darum handeln würde,

nach dem Principe des heil. Crispin, der den Reichen das Leder gestohlen hat, um den Armen daraus Schuhe zu machen, heute einigen Bewohnern eine Auflage aufzubürden, um ihnen ihre Last zu erleichtern. Allein dieses Verhältniß besorge ich eben nicht. Ich artikulire meinen Antrag nicht dahin, daß wir durch die Auftheilung einer größeren Land-Umlage sogleich die Mittel finden würden, sofort Bequartirungs-Anstalten zu bauen und einen Bequartirungs-Fond zu gründen, sondern ich glaube, daß es uns gelingen dürfte, Lokalitäten auf einige Jahre zu miethen, indem wir eben im Besitze einiger Lokalitäten sind, die wir besser durch Bequartirung der Mannschaft verwenden, als wenn wir die Gensdarmarie in Kasernen bequartiren, für welche das Land jährlich sehr hohe Zinsen entrichtet. Diese Besorgnisse werden schwinden, wenn die von Ihnen vielleicht eingesetzt werdende Commission sich allenfalls nicht darauf beschränkt, einige Gebäude aufzuführen, sondern nur bereits bestehende zu miethen.

Endlich aber, meine Herren! war ich so frei, Ihnen, zwar nur approximativ jene Mehrleistung vor die Augen zu stellen, die jetzt das Land in Vergleich mit dem ganzen Reiche leistet. Es beträgt dies nach der Berechnung für die erwähnten 10 Monate circa 25.000 fl. Hat sich die Ansicht des h. Hauses und des Reichsrathes irgendwie schon Bahn gebrochen, so wäre ein neues Bequartirungs-Normale zu entwerfen, in welchem diese Last präliminirt werden dürfte.

Wenn es nun dieser eingesetzten Commission gelingen wird, durch die genauen Daten des J. 1862 ohne approximative Berechnung die wirkliche Ueberbürdung, die wirkliche Mehrleistung des Landes Krain in diesem Jahre gegenüber dem übrigen Reiche zu beweisen, so werden Sie genügenden Grund haben, mit einer Petition um Entschädigung hervortreten, und diese Entschädigung dürfte, glaube ich, das erste Mittel sein, welches wir zur Erreichung solcher Anstalten verwenden dürften.

Ich werde daher die Anträge des Landesauschusses Ihrer gefälligen Würdigung unterbreiten, und werde gerade nicht darauf bestehen, daß Sie in etwas Positives eingehen, nur ersuche ich Sie, meine Herren! im Interesse der guten Stimmung und des Landes den Gegenstand nicht fallen zu lassen, und wenn Sie allenfalls noch keine Gründe zu einer decisiven Entscheidung finden, so belieben Sie doch jene Schritte einzuleiten, welche das Haus zu einer solchen zu führen im Stande sein werden.

Die Anträge des Landes-Ausschusses lauten:

„Der hohe Landtag beschlesse:

a. Es seien zur Bequartirung der in den ärarischen Kasernen und Gebäuden nicht unterbrachten Garnisonstruppen und Militärpferde Landes-Bequartirungs-Anstalten durch pachtweise Verwendung schon bestehender geeigneter oder durch Erbauung neuer Gebäude zu errichten.

b. Zur Bestreitung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung sei ein Bequartirungs-Fond zu gründen.

c. Es werde ein besonderes Comité, bestehend aus 7 Mitgliedern gewählt (— ich würde sagen aus neun Mitgliedern —) welches über die Punkte a. und b. Erhebungen zu pflegen und die speziellen Anträge noch in dieser Session zur Berathung zu bringen hätte.

d. Sollte dieses während der gegenwärtigen Landtags-Dauer aus was immer für einem Grunde nicht möglich werden, so sei hierüber der begründete Vortrag an den Landtag zu erstatten und die Ermächtigung für die Durchführung durch den Landes-Ausschuß und das erwählte Comité zu erwirken“.

A u s w e i s

über jene Ortschaften, in denen die dauernde Bequartirung statt findet.

Name der Ortschaft	Häuser- anzahl	Bevöl- kerung	Bequartirung		Anmerkung.
			Mannschaft	Pferde	
Laibach bei den Bürgern	—	—	108	230	
im Coliseum	—	—	742	6	
in der Tirnauer-Privat-Kaserne	—	—	381	—	
ärarische St. Peters-Kaserne	—	—	722	—	
Im Kastell ärarisch	—	—	251	—	
Summe in Laibach	—	—	2204	236	Die Pferde sind bei den Bürgern eingestellt.
Neustadtl ärarische Kaserne	272	2752	426	15	
Adelsberg	203	1167	30	—	Auch für Transene bestimmt. dto. dto.
Černuč	47	295	183	134	
Mannsburg	106	799	230	190	
Lak	288	1891	190	162	
Krainburg	354	2474	302	145	
Untersiška	—	—	15	30	
Obersiška	—	—	12	19	
Oberlaibach	217	1647	55	80	
Brunndorf	132	905	49	60	
Prevoje	38	225	60	89	
Aich	82	492	19	35	Auch für Transene bestimmt. dto. dto.
Kertina	45	221	13	24	
Želodnik	6	34	11	20	
Vir	20	128	88	129	
Domžale	24	167	20	36	
Terzain	101	742	54	78	
Depelsdorf	35	227	12	22	
Laak bei Mannsburg	73	564	11	20	
Stop	43	276	24	48	
Ješca	—	—	24	28	
Tomačov	—	—	16	25	Auch für Transene bestimmt. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto.
Stošce	—	—	16	28	
Zavle	—	—	8	14	
Kleče	—	—	9	16	
Brezovic	51	367	57	60	
Innergoric	35	247	29	52	
Loog	34	264	34	56	
Dobrova	57	372	32	58	
Freudenthal	14	99	19	10	
Franzdorf	67	513	32	56	
Podgora	21	157	8	—	Auch für Transene bestimmt. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto.
Verd	63	483	14	24	
Saap	28	173	7	12	
Schweinbüchel und Trenngoric	41	275	31	51	
Summe	2497	17956	2140	1826	
Hiezu die Summe von Seite 12	1799	26020			
Total-Summe	4296	43976			

Meine Herren! vor dem Jahre 1851 war es nicht so; ich habe das Jahr 1848, 1849 und 1859, somit die größten Militärbewegungs-Jahre mitgemacht.

Vor dem Jahre 1848 bis zum Jahre 1851 war, — wie Sie aus dem Ausschufsberichte hörten, — das lombardisch-venez. Bequartirungs-System in Wirksamkeit.

Weil ich beweisen, wenigstens den Beweis zu führen versuchen werde, daß die Grundursachen zu allen Klagen gegen die Militär-Bequartirung in dem neuen Gesetze vom 15. Mai 1851 zu suchen sind, werden Sie mir erlauben, mich auf die Vergangenheit etwas näher einzugehen, mich daher in dieser Beziehung etwas weiter auslassen dürfe.

Nicht allein die Mannschafft, nämlich die garnisonirenden Truppen, hat die Militärverwaltung in eigener Vorsorge bequartirt, sondern auch andere Erfordernisse hat sie sich selbst beigelegt.

Ich mache dießfalls auf die verschiedenen Erfordernisse, z. B. Kanzleien, Magazine u. dgl. andere Lokalitäten aufmerksam.

So wenig bei der Einquartirung der stabilen Mannschafft die Gemeinden je in Anspruch genommen worden sind, eben so wenig kamen sie bezüglich der gedachten Beistellung der vorgedachten Lokalitäts-Erfordernisse ins Mittel. Keine Civil-Behörde intervenirte dabei; das Militär nahm sich diese Lokalitäten ohne Einfluß oder Mitwirkung der Gemeinden selbst auf. Eben so wenig waren die Gemeinden mit der Beistellung der Offiziersquartiere in jener Zeit in einer Verlegenheit.

Wie bekannt hat damals von 5 zu 5 Jahren eine Offiziers-Quartiers-Verhandlung stattgefunden. Zu dieser waren: der Gemeindevorstand, von Seite der Militärbehörden ein Repräsentant derselben, eben so von der polit. Behörde ein Commissär beigezogen.

Diese vereinigten sich über die Militär-Quartiers-Zinse; welche dann höhern Orts bestätigt wurden und, wie ich versichern kann, beide Theile befriedigten.

Nicht eine Klage, durch die ganze Zeit meiner Amtswaltung, ist in dieser Beziehung vorgekommen, auch erinnere ich mich nicht, daß in jener Zeit je ein Anspruch auf eine Quartierbeistellung von Seite der H. Offiziere oder einer äquipirirenden Charge an die Gemeinde gestellt worden wäre.

Meine Herren, wie ist es jetzt anders geworden!

Nach dem neuen Bequartirungssysteme, wie Sie es auch aus dem Ausschufsberichte bereits vernommen haben, müssen die Gemeinden die doppelte Bequartirungslast tragen, sie müssen die garnisonirende Mannschafft und die Durchzugstruppen gleichzeitig bequartiren; sie müssen für die Ersteren, über jede Aufforderung, alle Lokalitäts-Erfordernisse, die nur immer verlangt werden, beistellen; und welche Schwierigkeiten hatten die Gemeinden nicht schon allein in jenen Fällen, — wo es sich um die Bestellung von Offiziersquartieren oder anderen Lokalitäten, die für militärische Zwecke gebraucht werden, handelte, zu überwinden.

Nicht jede ist gefällig, 2, 3 mal werden solche Lokalitäten gesucht, zwar gefunden, aber nicht immer als geeignet befunden.

Solche Schwierigkeiten fanden zur Zeit des alten Bequartirungs-Systems nicht Statt; desto empfindlicher beireitet diese das neue Bequartirungsgesetz.

Alein auch mehr wird hie und da gefordert, auch das muß, wie Sie kurz vorher aus der Vorlesung des §. 16 des Bequartirungsgesetzes vernommen haben, geleistet werden.

Die Collisionen, in welche der betreffende Amts-Vorstand oder Derjenige, der mit diesem Geschäfte zu thun hat, kommen muß, sind unvermeidlich, und ziehen allerlei Unannehmlichkeiten nach sich.

Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so zieht man sich Feindseligkeiten, Gehässigkeiten und allerlei Vorwürfe zu.

Leistet man solchen Ansprüchen Folge, so riskirt man Verantwortungen, Verdächtigungen u. dgl., und setzt sich am Ende noch Besudelungen in öffentlichen Blättern aus.

Solche Conflictte haben in der Vorzeit nicht Statt gefunden; es ist daher einleuchtend, daß das Beschwerliche, Drückende und Empfindliche des gegenwärtigen Bequartirungsmodus nur darin zu suchen ist, daß die ganze sowohl stabile als transiente Militär-Bequartirungslast der Gemeinde zugewiesen wurde, die ihr offenbar schwer zu ertragen ist und ihr nicht selten große Opferbringungen bereitet.

Man wird dafür entschädigt! das ist richtig, allein! die Entschädigung, wie Sie auch aus dem Ausschufs-Berichte gehört haben, ist in keinem Verhältnisse mit der Leistung dieser Natural-Last.

Abhilfen werden nur selten, und gewöhnlich nur mit großen Schwierigkeiten erreicht.

So mußte die Stadt Laibach zwei Jahre kämpfen, um aus der IV. in die III. Klasse des Militär-Zinstarifses versetzt zu werden, und so kämpfen vielleicht andere Gemeinden schon, wer weiß wie lange, und sehen vielleicht noch immer der Entsprechung ihrer Bitte entgegen.

Die Klagen, welche aus allen Theilen der Monarchie sich gegen die dormalige Militär-Bequartirung vernehmen lassen, sind daher gerecht, eine Aenderung und eine Abhilfe in dieser Beziehung ist eine dringende Nothwendigkeit.

Ich dünke daher, daß wenn Sie bloß diese Facten, welche ich hier aufgeführt habe, sich beherzigen wollten, Sie sich eben so wie so viele andere Landtags-Versammlungen schon die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß die Grundursache zu allen diesen Klagen und Beschwerden nur im Gesetze vom 15. Mai liege.

Nach dieser Auseinandersetzung dürfte an mich die Frage gestellt werden, wie könnte es denn besser werden?

Wenn ich dargethan haben durfte, daß das Gesetz vom 15. Mai 1851 ein die Gemeinden schwer treffendes Gesetz ist, so glaube ich, daß die Aufhebung dieses Gesetzes der einzige Ausweg zu einer Abhilfe sei, daß daher ein anderes billigeres und gerechteres Gesetz angestrebt werden müsse.

Der Herr Berichterstatter des Landesauschusses hat bereits bewiesen, daß die Bequartirungs-Angelegenheiten Reichs-Angelegenheiten seien.

Dieser Ansicht stimme ich unbedingt bei, und bin dabei der weitern Ansicht, daß weder das Land noch die Gemeinden, weder vorschussweise noch definitiv um die Lage der Militär-Bequartirung zu erleichtern, in die Schanze zu treten haben, sondern daß es an der Regierung gelegen ist, die Mittel zu schaffen, um diese Erleichterung herbeizuführen.

Das Landesvermögen und Gemeindevermögen ist durchaus nicht berufen, sich in einer oder andern Beziehung in dem angeregten Falle einzulassen.

Es wird beantragt Kasernen zu bauen oder zu miethen.

Mit dem Baue der Kasernen bin ich durchaus nicht einverstanden.

Ich will einige Reflexionen auf die mögliche poli-

tische Gestaltung der Dinge machen. Bleibt es in den lombardisch-venezianischen Provinzen so wie es jetzt ist, so ist ganz richtig Laibach der wichtigste strategische Punkt.

Ich habe früher den Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsverwaltung die dauernde Bequartierung zu übernehmen hätte. Wird dieser Grundsatz angenommen, so zweifle ich nicht, daß auch die Staatsverwaltung für die Lokaltäten zur Unterbringung der benötigten Garnisons-Mannschaft Sorge tragen wird. Wird der bisherige Stand der Dinge vielleicht nicht verbleiben und vielleicht anders werden, so befehlt sich vielleicht der übergroße Bedarf an Räumlichkeiten und Laibach wird jener Ort wieder werden, der er so viele Jahre war, in welchen er nur eine kleine Garnison zu beherbergen hätte.

Ich sehe also nicht ein, wozu man Kasernen bauen sollte. Und überhaupt, wer steht dafür, daß die Kasernen auch immerfort belegt werden? Heute ist die Kaserne belegt, morgen sind andere Dispositionen getroffen, sie steht leer.

Wer kann in einem solchen Falle die darauf gemachten Kosten verantworten?

Wenn ich aber auch auf die Miete solcher Lokaltäten nicht so stark absehe, so sind doch auch dabei die Erhaltungskosten nicht außer Auge zu lassen, und ich glaube, daß auf solches Risiko wohl nicht, am allerwenigsten aber auf Kosten des Landes, gesündigt werden darf.

Nach dieser Auseinandersetzung erlaube ich mir demnach folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag beschliese:

1. Die Aufhebung des dormaligen Militär-Bequartierungsgesetzes vom 15. Mai 1851 sei dringend notwendig.

2. Der Landtag beantrage bei der Regierung die Einbringung eines neuen Bequartierungsgesetzes in der nächsten Reichsraths-session.

3. Die Grundzüge, welche dieses Gesetz zu enthalten hätte, seien vorläufig durch ein Comité zu berathen und über dessen Bericht vom Landtage festzustellen.

4. In dieses Comité wären 9 Mitglieder je 3 aus einer Curie zu wählen“.

Zu letzterem Antrage war ich von der Ansicht geleitet, daß nachdem in allen 3 Curien Militärquartierträger sind, denselben Gelegenheit geboten werden möge, auch in dieser Beziehung mitzuwirken, daß wir dem Lande jene Erleichterung verschaffen, welcher es dringend notwendig bedarf.

Präsident: Der hohe Landtag hat den von dem Herrn Abgeordneten gestellten Antrag vernommen. Ich muß nun nach der Geschäftsordnung diefalls zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Herr Baron Pspalter hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Pspalter. Die Begründung der Anträge, wie wir sie von Seite des Herrn Antragstellers des Landesauschusses vernommen haben, ist so klar und deutlich, daß eine factische Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse mir vollkommen überflüssig erscheint, daher ich über dieselben hier hinausgehen am passendsten halte. —

Jedoch sind mir sowohl während des Vortrages des unmittelbaren Antragstellers als auch während der nachgefolgten Rede Bedenken aufgestoßen, welche der Annahme eines und des andern Antrages entgegen treten würden.

Das erste Bedenken ist nämlich folgendes: Würde der hohe Landtag in die Annahme der ersten beiden Positionen des Antrages des Landes-Auschusses ein-

gehen, so würde der hohe Landtag dadurch gewissermaßen prinzipiell anerkennen, daß von Seite des Landes Krain die Verpflichtung bestehe, die außerordentliche Bequartierungs-Last zu tragen, welche thatsächlich von diesem Lande gefordert wird.

Ich glaube, meine Herren, das wäre ein sehr gewagter, unsern Interessen höchst gefährlicher Schritt.

Es geht eben aus dem Vortrage auf das Unzweifelhafteste hervor, daß das Land mit der Militärbequartierung außer allem Verhältnisse mit den übrigen Provinzen überbürdet ist. Es ist somit ein Verhältniß gegeben, welches eine neuerdings sich manifestirende Ueberbürdung des Landes konstatirt. Würden wir daher prinzipiell sagen, wir wollen diese oder jene Verfügungen treffen, um die Bequartierungslast dem Lande zu erleichtern, so könnte, ich will nicht sagen, mit voller Evidenz — aber immerhin mit einiger Unterstützung — daraus gefolgert werden „also ihr haltet euch zur Tragung dieser Last verpflichtet“. Dies würde das erste Bedenken sein.

Ein weiteres Bedenken ist folgendes: Ich habe nämlich aus dem Vortrage des Herrn Referenten des Landesauschusses entnommen, daß allerdings bereits das Erscheinen oder wenigstens der allgemein in größerem Maßstabe angeregte Wunsch nach einem neuen Bequartierungs-Gesetze transpirire. Daß es der Wunsch in der Bevölkerung längst sei, das datirt sich schon seit dem Erscheinen des bestehenden Bequartierungs-Gesetzes selbst; denn kaum war es erschienen, so wurde es eben nicht sehr beifällig angenommen. Jedoch daß die Regierung daran denke, darüber habe ich theils erst aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters, theils aber durch Eröffnung von Mitgliedern des hohen Reichsrathes Kenntniß erlangt, und die Mittheilungen, die mir hierüber geworden sind, liefen dahin, daß von Seite des hohen Ministeriums Zusicherungen gegeben worden seien, mit einer Gesetzesvorlage vor den nächst zusammentretenden Reichsrathe zu kommen, wodurch mindestens die Einquartierungs-Last für außerordentliche Fälle als eine Reichslast anerkannt werden würde.

Würde das eintreten, und ich glaube, es ist in dieser Hinsicht, sobald das Ministerium die Zusicherung gegeben hat, ein Zweifel nicht mehr am Plage, so würde dadurch das ganze Verhältniß, welches im Lande Krain im Gegenstande der Frage obwaltet, in eine neue viel günstigere Wendung treten, weil eben die Einquartierung im Lande Krain zumeist nur durch außerordentliche Verhältnisse begründet ist.

Aus diesem Grunde würde ich eben den beiden ersten Absätzen des Antrages des Landesauschusses a und b entgegen treten, weil ich eben der Ansicht bin, daß die Annahme dieser beiden Punkte, eine theilweise Anerkennung des Prinzipes involviren würde.

Andererseits kann ich nicht verkennen, daß, mag diese Angelegenheit was immer für eine Wendung nehmen, sich denn doch Vorkehrungen unbedingt als notwendig herausstellen werden, welche bereits in dem Vortrage des Herrn Referenten des Landesauschusses ihren Ausdruck gefunden haben.

Denn mag diese Einquartierungslast als eine Reichslast oder als eine Landeslast erkannt werden, so ist immerhin doch notwendig, daß zur Durchführung der Tragung dieser Last Mittel und Anstalten getroffen werden, und daß die Vertheilung der Last nicht so bleibe, wie sie dormalen besteht.

Ich will mich näher erklären. Setzen wir den Fall, daß anerkannt werde, die Einquartierungslast in Krain bis zu einer gewissen Summe von Quartierportionen sei

Reichslast, weil es das Land überbürdet, so müssen doch diese Portionen im Lande Krain prästirt werden, sobald das Militär-Obercommando es notwendig findet, Truppenmassen in Krain zu concentriren. Dieß, meine Herren, wird in Zukunft nach meiner schwachen Ueberzeugung immer sein, weil wir nahezu eine Grenzprovinz sind; es werden daher in Zukunft jedenfalls bedeutende Quantitäten von Quartierportionen an das Militär zu verabsolgen sein.

Um diese Portionen nun in eine dem Lande minder drückende Art zu prästiren, um andererseits die uns zur Trägung dieser Last vom Reiche zukommende Subvention gehörig zu verwerthen, um drittens diejenigen Theile des Landes, welche vermöge ihrer Lage nicht an der Hauptlast der Bequartirung Theil nehmen können, auch in Anspruch zu nehmen (ich spiele da insbesondere auf jene Theile des Landes an, welche ferne von dem Straßenzuge hoch in den Gebirgen gelegen sind), um diesen drei Rücksichten die gehörige Rechnung zu tragen, glaube ich, daß allerdings in Zukunft solche Anstalten als zweckmäßig sich darstellen, wie der hohe Landesauschuß sie in Vorschlag zu bringen wie er gut befunden hat. Jedoch darüber heute bestimmte Beschlüsse zu fassen, sind wir nicht in der Lage; darum glaube ich, wäre es am Zweckmäßigsten, wenn wir mit der gehörigen Modalität auf den dritten Punkt eingehen, welcher vorgeschlagen wird, nämlich: die Einsetzung einer Commission, welche sich mit der gedeihlichen Entwicklung dieser Frage zu befassen hätte.

Ich gehe noch auf den Antrag, welcher von Seite des unmittelbaren Herrn Vorredners gestellt worden ist, in der Richtung ein, nämlich dahin zu wirken, daß das bermalen bestehende Bequartirungs-Gesetz entweder geändert oder durch eines den Prinzipien der Gerechtigkeit mehr entsprechendes ersetzt werden möge.

Ich glaube in dieser Beziehung dem Landtage eine Thätigkeit unmittelbar nicht zuweisen zu sollen. Ich glaube, es könnte höchstens Aufgabe der betreffenden Commission sein, auch in dieser Beziehung den Gegenstand in Berathung zu nehmen, und hierüber seine Ansicht dem hohen Landtage vorzutragen; jedoch unmittelbare Schritte thun durch Beschlüsse wegen Aufhebung des bestehenden Gesetzes, glaube ich, würde dem Landtage nicht so sehr gut anstehen, wenn er schon einmal weiß, daß der Reichsrath selbst den Gegenstand der Frage in die Hand genommen hat. Mit Berücksichtigung dieser Verhältnisse glaube ich daher bei dem hohen Landtage folgenden Antrag stellen zu dürfen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde, die principielle Frage der Verpflichtung des Landes Krain zur Trägung der ihm derzeit obliegenden Militär-Bequartirungs-Last vorläufig unberührt lassend, eine aus 7 Mitgliedern des hohen Landtages bestehende Commission eingesetzt, welcher es obliegt, die Mittel und Vorkehrungen zu berathen, wodurch die factisch von dem Lande Krain gefordert werdende Militärbequartirung auf eine dem Lande und den hiedurch besonders betroffenen Gegenden desselben minder beschwerliche Weise geleistet werden könnte, die in dieser Richtung nöthigen Erhebungen zu pflegen, über die Resultate seiner Thätigkeit, wo möglich noch im Laufe dieser Landtagsession, sonst aber in der nächsten Sitzungsperiode Vortrag zu erstatten und ihm die geeignet scheinenden Vorschläge zu machen“.

Präsident: Ich bitte den Herrn Baron um die Mittheilung des Antrages, eben so den Herrn Guttman.

Der hohe Landtag hat den von dem Herrn Baron Apfaltern gestellten Antrag vernommen, ich stelle daher

zuerst die Unterstützungsfrage. Wird derselbe unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch welcher von den Herren das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Die von dem verehrten Landesauschuße über die Last der Militärbequartirung in Krain mit vielem Fleiße gesammelten und heute vorgetragenen statistischen Daten bieten jedenfalls ein sehr schätzbares Materiale, und einen genügenden Anlaß zur reiflichen Erwägung der Frage, wie künftighin diesen Mißverhältnissen vorgebeugt, wie Abhilfe geschaffen werden soll. Allein ich kann dessenungeachtet aus dem vom Landesauschuße dargestellten Sachverhalte einen genügenden Zusammenhang mit den von ihm gestellten Anträgen nicht ableiten und glaube daher, daß sich seine Anträge vorläufig nicht rechtfertigen lassen. Denn wenn auch der Ausschuß mit ziffermäßigen Daten nachweist, daß das Kronland Krain seit vielen Jahren andern Ländern gegenüber mit der Militär-Einquartirung ganz unverhältnißmäßig belastet, daß diese Last auch im Lande selbst ungleich vertheilt, daß sie insbesondere für die Stadt Laibach und deren nächsten Rayon sehr drückend sei, so kann ich in diesen statistischen Daten doch keinen genügenden gesetzlichen Anhaltspunkt zu dem Antrage finden, daß deshalb zur Unterbringung der in den ärarischen Kasernen nicht unterbrachten Garnisons-Mannschaft, Landesbequartirungs-Anstalten zu errichten, und daß diese auf Kosten von zu creirenden Bequartirungsfonden zu erhalten seien.

Ich glaube, daß wir uns bei der Prüfung des hier gestellten Antrages noch auf einem schlüpfrigen Terrain befinden, daher zu dessen richtiger Beurtheilung einen festern Boden suchen müssen. Soviel ich aus dem umfangreichen Berichte des Landesauschusses in der kurzen Zeit mich informiren konnte, so dürfte der darin gebotene Sachverhalt dem Landtage nachfolgende Aufgaben zur Lösung stellen:

Im ersten Theile des Ausschußberichtes wird erwähnt, und durch genaue statistische Daten nachgewiesen, daß das Kronland Krain bereits seit vielen Jahren andern Ländern gegenüber mit der Militär-Einquartirung ganz unverhältnißmäßig belastet sei.

Nun aus dieser Nachweisung des Landesauschusses folgt meiner Anschauung nach, für den Landtag zunächst die Verpflichtung dieses, große Mißverhältniß beim h. Ministerium baldmöglichst zur Sprache zu bringen, und das dringende Ansuchen zu stellen, daß die bereits zugesicherte Regierungsvorlage, durch welche nämlich die Militärbequartirung als eine Reichsangelegenheit erklärt, daher der dießfällige Kostenaufwand aus Reichsmitteln bestritten werden soll, im Reichsrathe ehestmöglichst eingebracht werde.

Bevor jedoch das dießfällige Reichsgesetz erfließt und kund gemacht wird, kann meiner Ansicht nach der Landtag in mehr eingreifende Verfügungen, wie für die nächste Zeit die Militär-Mannschaft leichter unterbracht werden soll, sich nicht einlassen, sondern einstweilen nur provisorische Abhilfe schaffen. Denn wir wissen vorläufig nicht, welche Verpflichtungen auf Reichs-Kosten übernommen, ob Lokaltäten gemiethet, ob Utensilien auf Reichskosten beschafft werden u. s. w.

Erst, nachdem die dießfälligen Bestimmungen im Reichsgesetze werden getroffen sein, haben wir den Anhaltspunkt näher zu prüfen, in wie weit im Landtage noch eine weitere Fürsorge getroffen werden könne und müsse.

Im zweiten Theile des Ausschußberichtes wird gleichfalls ziffermäßig nachgewiesen, daß die Militärbequartirung auch im Lande Krain ganz ungleich vertheilt, daß

insbesondere die Stadt Laibach, dann deren nächste Umgebung, durch eine unverhältnismäßige Einquartierung hart getroffen sei. Allein, wie erwähnt, müssen wir zunächst das Reichsgesetz abwarten, vorläufig aber nur prüfen, wie bis zum Erlasse dieses Reichsgesetzes den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden könne, insbesondere die Frage in Erwägung ziehen, ob bis zur Kundmachung des Reichsgesetzes die Militär-Einquartierung als eine auf jedem einzelnen Hause haftende Last, ob sie als eine Gemeinde- oder als eine Landeslast anzusehen sei, wie für den letzteren Fall jeder einzelne Quartiergeber zu entschädigen, wie der betreffende Fond hiefür beizuschaffen, und in welchem Verhältnisse zu diesem Fonde insbesondere die Stadt Laibach und deren nächster Rayon, in welchem Verhältnisse das übrige Land beizutragen verpflichtet sei.

Im dritten Theile des Ausschusßberichtes wird hervorgehoben, daß der Quartiergeber, selbst bei einer höheren Bemessung des Entgelttes für die mit der Militäreinquartierung verbundenen Unannehmlichkeiten nicht entschädigt, daß insbesondere der nachtheilige Einfluß in moralischer Beziehung, so lange die Militäreinquartierung in den Privat-Häusern eingelegt wird, dauernd nicht behoben werden könne, daß endlich für stärkere Garnisonen die Einquartierung in den einzelnen Häusern sehr schwer zu bewerkstelligen sei, und vorzüglich aus diesem dritten Theile folgert der Ausschusß, daß zur Unterbringung der in den Kasernen nicht unterbrachten Garnisons-Mannschaft Landesbequartigungs-Anstalten zu errichten, und daß zu deren Erhaltung Landesfonde zu schaffen seien.

Allein ich habe bereits erwähnt, daß es rätlich sei, vorläufig das Reichsgesetz abzuwarten, und sich einstweilen auf Palliative zu beschränken.

Von dem abgesehen, muß ja vorerst ein Landesgesetz erlassen und bestimmen, ob einstweilen die Militär-Einquartierung als eine auf jedem einzelnen Hause haftende Last, ob sie als eine Gemeinde- oder als eine Landeslast anzusehen sei.

So lange dieses nicht durch ein Landesgesetz festgestellt ist, kann man auf Landeskosten keine Landesbequartigungsanstalten gründen, und keine Fonde schaffen. Welchem von den Contribuenten können wir vordem auftragen, daß er zu diesen Fonden beizutragen verpflichtet sei.

Weiters erwähne ich, daß bevor Landesbequartigungsanstalten an diesem oder jenem Orte errichtet werden können, es doch jedenfalls nothwendig sei, auch die betreffenden Militärbehörden zu fragen, ob sie eine Dislocierung der Mannschaft in diesen oder jenen Orten gestatten. (Rufe Ja!)

Wenn wir dieses nicht thun, so können wir eine Rechnung ohne Wirth machen, wir können, nachdem wir die Auslagen bestritten, erfahren, daß aus Dienstesrückichten die Dislocierung der Garnisons-Mannschaft gar nicht gestattet werde. Endlich aber glaube ich, daß die Ortsgemeinden, u. z. lebensfähig demnächst ins Leben treten.

Diese nun werden zunächst zu beurtheilen haben, ob es in ihrem Interesse sei, die Militärbequartierung, wie bisher zu leisten, oder aber hiefür Bequartigungshäuser zu schaffen, daher wir unmittelbar vor der Organisirung der Ortsgemeinden ihnen doch nicht vorgreifen sollen. Mein Antrag lautet demnach dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Landesauschusses, betreffend die Regelung der Militär-Einquartierung in Krain, sei nachfolgend abzuändern:

a. Das hohe Staatsministerium sei unter Darstellung der durch fortgesetzte Militär-Einquartierungen bis-

her sehr drückenden Belastung Krains zu ersuchen, die Regierungs-Vorlage, womit die Militär-Einquartierung als eine Reichsangelegenheit erklärt, daher ausschließend vom Staate befritten werden soll, im Reichsrathe ehestunlich einzubringen.

b. Der Entwurf und die Vorlage dieses Einschreitens werde dem Landesauschusse zugewiesen.

c. Die Frage, ob bis zur Kundmachung des in dieser Angelegenheit anzuhoffenden Reichsgesetzes die Militär-Einquartierung als eine auf jedem einzelnen Hausbesitze haftende Last, oder ob sie als eine Gemeinde- oder als Landesangelegenheit anzusehen, wie für den letzteren Fall jeder Quartiergeber entsprechend zu entschädigen, und wie der Fond hiefür beizuschaffen sei, werde einem aus der hohen Versammlung zu wählenden Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen“.

Präsident: Der hohe Landtag hat den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kromer vernommen.

Ich bringe denselben daher zuerst zur Unterstützungsfrage.

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, d. h. denselben unterstützen wollen, aufzustehen. (Geschicht.)

Er ist genügend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Derbitsch. Ich bitte um das Wort.

Ich erlaube mir nur in Ansehung der formellen Geschäftsbehandlung des vorliegenden Gegenstandes eine kurze Bemerkung zu machen.

Ich bin der Ansicht, daß die Debatte über den ursprünglichen Antrag des Herrn Berichterstatters verfrüht sei. Nach §. 10 der Geschäftsordnung heißt es im letzten Absätze:

„Selbstständige sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt, und einer vorläufigen Ausschusßberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuscheiden“.

Der letzte Absatz des §. 18 der Geschäftsordnung lautet:

„Nach dieser (nämlich nach der Begründung) beschließt der Landtag ohne Debatte, ob der Antrag an einen schon bestehenden, oder neu zu wählenden Ausschusß zu verweisen sei. Wenn der Beschluß verneinend ausfällt, so ist der Antrag als abgelehnt anzusehen“.

§. 23 lautet:

„Mit Ausnahme des im vorletzten Absätze des §. 10 erwähnten Falles bleibt es dem Ermessen des Landtages überlassen, zur Vorberathung bestimmter Gattungen von Geschäften ständige oder für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse in der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern aus seiner Mitte zu wählen, allenfalls diese Vorberathung auch dem Landes- oder einem andern bereits bestellten Ausschusse zuzuweisen“.

Nun wir sind im Stadio der Vorberathung. Vor dem Stadio der Vorberathung handelt es sich lediglich um die Frage: Ist dieser umfassende Gegenstand heute zu debattiren, oder ist er an einen Ausschusß zu verweisen?

Ich glaube, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, daß der Gegenstand selbst vorläufig genau und umständlich erörtert werden soll.

Jedenfalls aber ist nach meiner Ansicht im Sinne der Geschäftsordnung vorläufig von dem hohen Hause der

Beschluß zu fassen, ob der Gegenstand an einen Ausschuss gewiesen werden soll, oder ob Punkt für Punkt über den Antrag des Herrn Berichterstatters Ambrosch, so wie über die erläuternden Zusatzanträge, — so möcht' ich sie nennen — der Herren Kromer, Gutman und Baron Pspalter zu berathen sei, oder sie an einen Ausschuss zu verweisen. Ich glaube, daß vorläufig über diese beiden Anträge das Haus befragt werden sollte.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu überreichen.

Abg. Derbitsch. Ich erinnerte nur an die Geschäftsordnung.

Präsident: Das ist Sache des Landeshauptmanns. Er hat sich immer an die Geschäftsordnung zu halten; so muß ich dem hohen Hause auch rechtfertigen, daß ich mich bei der Eröffnung der General-Debatte über diesen Gegenstand strenge an die Geschäftsordnung gehalten habe.

Der schlagende §. dießfalls könnte nur §. 18 sein, denn die andern §. gehören nicht ganz hieher. Im §. 18 aber heißt es:

„Jeder von einem Mitgliede des Landtages ausgehende selbstständige Antrag muß wenigstens von 5 Abgeordneten unterzeichnet sein. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird bei dessen Ankündigung die Frage gestellt, ob derselbe Unterstützung finde. Wird der Antrag nicht von mindestens fünf Mitgliedern mit Einrechnung des Antragstellers unterstützt, so ist er einfach zu hinterlegen. Ein gehörig unterstützter selbstständiger Antrag ist von dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu stellen, und am bestimmten Tage dem Antragsteller dessen Begründung zu gestatten. Nach dieser beschließt der Landtag ohne Debatte, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder neu zu bildenden Ausschuss zu verweisen sei. Wenn der Beschluß verneinend ausfällt, so ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.“

Nach dem klaren Wortlaute dieses §. und dem Geiste desselben ist es klar, daß hier nur von einem Antrage die Rede ist, welcher von einem Mitgliede selbstständig ausgeht. Die vorliegenden Anträge sind aber nicht von einem Mitgliede selbstständig ausgegangen, sondern es sind Anträge des Landesauschusses.

Der Landesauschuss ist aber berechtigt, Anträge zu stellen.

Dieselben bedürfen weder einer Unterstützung, noch ist es nothwendig sie *ipso facto* sogleich einem neuerlichen Ausschusse zuzuweisen.

Jedem Mitgliede des hohen Landtages steht es frei, einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen, oder den Antrag zu stellen, daß der von einem Ausschusse bereits berathene und beschlossene Antrag abermals einem neu zu wählenden Ausschusse zugewiesen werde.

Ich habe die Frage an das hohe Haus gestellt, es ist jedoch ein dießfälliger Antrag von keinem der Mitglieder eingebracht worden, somit war es meine Pflicht, die Generaldebatte zu eröffnen, und ihr freien Lauf zu lassen. Im Uebrigen haben mehrere Mitglieder bereits Vertagungsanträge *expresse* oder *implicite* gestellt. Ich glaube daher, daß ich strenge nach der Geschäftsordnung zu Werke gegangen bin. Uebrigens bitte ich die Herren Abgeordneten ihre Anträge mir schriftlich zu überreichen, ich werde dann das Weitere verfügen.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. Pspalter: Ich halte für den gegebenen Fall den §. 19 der Geschäftsordnung für diesen Gegenstand als maßgebend.

Berichterstatter Ambrosch: Ich werde mir noch einige Worte erlauben: Nicht so sehr als Referent zur Aufrechthaltung des Antrages, sondern zur Verständigung der Absichten des Ausschusses.

Ich nehme mit großer Befriedigung zur Kenntniß, daß das hohe Haus in dem vorliegenden Entwurfe Gründe gefunden hat, zur Ueberzeugung zu kommen, daß das Land Krain für eine lange Reihe von Jahren durch die Militär-Bequartirung überbürdet war. Ich nehme auch für bekannt an, daß der hohe Landtag aus unserer Darstellung erkennt, daß auch die Bequartirung im Lande selbst nicht gerecht geregelt ist.

Ich vernahm es auch mit Befriedigung, daß der hohe Landtag überzeugt ist, wie sehr es Noth thue nach einem neuen Bequartirungsgesetze sich umzusehen.

Die vorzüglichste Absicht des Landesauschusses lag ja eben nur darin, dem hohen Hause einen approximativ ziffermäßigen Beweis zu liefern, daß das Land Krain wirklich überbürdet ist, daß in dem Lande Krain, innerhalb seiner Grenzen, diese Leistungspflicht nicht gerecht vertheilt ist. Wenn nun das hohe Haus dieses aus dem Berichte einzusehen für gut findet, so wird es ebenso der wohlmeinenden Absicht des Landesauschusses gar nicht entgegen treten, auf jene Mittel zu stimmen, die in jedweder Richtung diesen Unverhältnismäßigkeiten zu steuern im Stande sind.

Diese Mittel sind von verschiedener Natur.

Das eine Mittel ist ein anderes Bequartirungsgesetz; darauf ist bereits geantwortet worden, daß ein solches im Zuge ist.

Aber gesetzt den Fall, wenn ein noch so günstiges Bequartirungsgesetz erscheint, und wenn dem Lande Krain für die Mühleistung, für die Verpflegung aus dem Reichsschatze auch eine reichhaltige Entschädigung geleistet wird, so fragt es sich denn doch dann weiter, ob der Landesauschuss erachtet, daß die Naturalbequartirung, die auf dem Lande lastet, nicht einer Abhilfe bedürftig sei.

Die Entschädigung, möge sie noch so bedeutend ausfallen, ist nach dem, wie ich die Gesinnung des Landbewohners kenne, nicht hinreichend.

Nicht die Last materiell, sondern die Naturalleistung dieser Last ist der Grund der vielfachen Beschwerden, die ohnehin schon hinreichend detaillirt worden sind, und wenn der Landesauschuss sich zu der Ansicht bewegen gefunden hat, die Naturalleistungen in irgend einer Hinsicht zu erleichtern, so mögen Sie darin die Begründung finden, daß er den ersten Antrag gestellt habe, es seien Landes-Bequartirungsanstalten zu errichten, weil auch in dem jetzigen Bequartirungsgesetze diese Norm enthalten ist.

Der Landesauschuss war aber weit entfernt durch diese Ansicht die Beschlüsse des hohen Hauses präoccupiren zu wollen. Ich war als Referent weit entfernt durch diesen Antrag den Landesfond belasten zu wollen, weil ich nach meiner Ansicht Mittel finden würde, diese Anstalten, wenn nicht ganz, doch theilweise in's Leben zu rufen, ohne den Landesfond dießfalls zu beschweren.

Die nähern Erörterungen hier vorbringen zu sollen, erachte ich nicht.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Kromer anbelangt, man müsse das Militär früher fragen, erwiedere ich: Das versteht sich alles von selbst, das sind ja Fragen der Ausführung. Allein eben vom Militär aus ist uns nach meiner Darstellung der Fingerzeig gegeben worden, wie wir durch wohlfeile Verwendung bestehender leerer Staatsgebäude dem Landmanne die Last erleichtern können, und in dieser Hinsicht brauche ich nur

auf das Schloß Sittich hinzuweisen und derlei Gebäude wird es wohl noch mehrere geben.

Es ist daher nicht nöthig sich in Furcht zu versetzen, durch Aufbaunng neuer Kasernen dem Lande irgend eine neue Last zuzuwenden.

Wenn Sie jedoch, meine Herren, glauben, daß der Landesauschuß, wie der Herr Baron Apfaltern bemerkt hat, zu voreilig schon definitive Beschlüsse erlangen wollte, so will ich nicht darauf bestehen.

Der Landesauschuß hat ja eben selbst eine Commission aus Sachkundigen vorgeschlagen, die alle diese Umstände genau erheben, und die rücksichtlich des Antrages des Herrn Abgeordneten Guttman, so wie jenes des Herrn Abgeordneten Kromer ausführlichen Bericht erstatten wird.

Ich empfehle Ihnen daher wenigstens den Antrag des Herrn Baron Apfaltern, vermöge dessen Sie sich gar nicht präjudiziren und gar keiner Gefahr aussetzen. Diese Commission wird Ihnen das nähere Ergebniß der factischen Untersuchung vorlegen, in welche sich einzulassen der Landesauschuß nicht für berufen erachtet hat.

Ich trete im Namen des Landesauschusses ganz dem Antrage des Herrn Baron Apfaltern, auf Weglassung der ersten zwei Punkte, wenn das hohe Haus darin einen voreiligen Beschluß erblicken würde, bei, und unterstütze denselben hiemit.

Abg. Dr. Toman. Ich bitte um das Wort.

Der Gegenstand ist von solcher Tragweite, und sehr wichtige, sehr bedeutende Anträge sind gestellt worden. Sie sind nicht so einfach stylisirt, daß man bei der ersten Lesung ihre ganze Tragweite hätte auffassen und beurtheilen können.

Ich beantrage daher, weil noch darüber eine Debatte sein könnte, eine Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten, damit wir diese Anträge inzwischen einsehen und uns darüber aussprechen können.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort.

Aus der zahlreichen Unterstützung, welche die verschiedenen Anträge der Herren Antragsteller, Baron Apfaltern, Guttman, Kromer, gefunden haben, glaube ich schon entnommen zu haben, der Wunsch des hohen Hauses sei, daß sowohl der Ausschusßantrag als die Zusatzanträge einer neuerlichen reiflichen Erwägung unterzogen würden.

Ich würde mir daher erlauben den Antrag zu stellen, daß der Ausschusßantrag sowohl, als auch sämtliche Anträge, welche heute gestellt worden sind, einem zu wählenden Ausschusse zuzuweisen wären, und es würde daher mein Antrag folgender Maßen lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es werden der Antrag des Landesauschusses puncto der Regelung der Einquartirung in Krain, ferner die Zusatz- und Abänderungsanträge der Herren Baron Apfaltern, Guttman, Kromer an einen neu zu bildenden aus dem Landtage zu wählenden Ausschusß von 7 Mitgliedern zur neuerlichen Berathung des Gegenstandes und zur seinerzeitigen Berichterstattung an den Landtag zugewiesen.“

Präsident: Ich bringe den von dem Herrn Abgeordneten Deschmann gestellten Vertagungsantrag zuerst zur Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Da wohl auch die übrigen Anträge einen Vertagungsantrag involviren, der von dem Herrn Abgeordneten Deschmann gefellte Vertagungsantrag aber am weitesten geht, und auch die übrigen Vertagungsanträge in sich ein-

begreift, glaube ich diesen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen. (Rufe Ja!)

Vorläufig frage ich, ob Jemand von den Herren noch das Wort begehrt?

Abg. Toman: Ich bitte nochmals um Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten.

Präsident: Ich bewillige diese Unterbrechung. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)

Abg. Derbitsch: Ich bitte um das Wort.

Nachdem mein Antrag einen Bestandtheil des Antrages des Herrn Deschmann bildet, ziehe ich ihn zurück und bitte, ihn nicht zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Es meldet sich Niemand.)

Da der Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann ein vertagender ist, so bin ich bemüßiget, denselben hier in der Generaldebatte zur Abstimmung zu bringen, ohne in die Spezialdebatte überzugehen. Die übrigen Anträge, die Verbesserungsanträge, die noch weiter gestellt worden sind, sind in dem Antrage des Herrn Deschmann bereits miteinbezogen.

Um dem hohen Landtage nicht unnütz Zeit zu nehmen, so bringe ich den Antrag des Herrn Deschmann als weitestgehenden zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so müssen die übrigen Anträge einstweilen auf sich beruhen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werden der Antrag des Landesauschusses puncto der Regelung der Einquartirung in Krain, ferner die Zusatz- und Abänderungsanträge der Herren Baron Apfaltern, Guttman und Kromer an einen neu zu bildenden aus dem Landtage zu wählenden Ausschusß von sieben Mitgliedern zur neuerlichen Berathung des Gegenstandes und zur seinerzeitigen Berichterstattung an den Landtag zugewiesen.“ Jene Herren, welche mit diesem Vertagungsantrage einverstanden sind, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Dadurch entfällt nun die Fortsetzung der Debatte und es wird jetzt die Wahl der 7 Mitglieder für diesen Ausschusß nothwendig sein. Ich würde mir den Vorschlag erlauben, diese Wahl auf den nächsten Sitzungstag, welcher Dienstag statt finden würde, zu verschieben, weil es doch nothwendig ist, daß bei diesem hochwichtigen Gegenstande die Herren Landtagsabgeordneten sich noch vorläufig besprechen würden, welche Herren ihnen am passendsten für dieses Comité erscheinen. Ich will aber das hohe Haus befragen, ob es einverstanden ist, daß diese Wahl in der nächsten Sitzung vorgenommen werde. Jene Herren, welche mit meinem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Ich eruche nun das Haus sohin zur Wahl der 7 Mitglieder für dieses Comité zu schreiten und unterbreche zu diesem Ende wieder die Sitzung auf einige Minuten.

(Statthalter Freiherr von Schloißnigg verläßt den Sitzungssaal. —

Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Es sind 26 Stimmzettel abgegeben worden, wenn noch einer der Herren einen Stimmzettel abzugeben hat, bitte ich, die Güte zu haben, ihn mir her zu geben.

(Abg. Ambrosch überreicht einen Stimmzettel.)

Es sind jetzt 27 Stimmzettel. Ich beantrage, daß das Scrutinium von 3 der verehrten Herren Landtagsabgeordneten, u. z. im Konferenzzimmer vorgenommen werde, und bitte die Herren Derbitsch, Gustav Graf

Auersperg und Kromer das dießfällige Scrutinium vorzunehmen.

(Die genannten Herren verlassen den Saal.)

Abg. Freiherr von Apfaltern: Ich beantrage den Schluß der Sitzung; es ist eine bereits ziemlich vorgerückte Stunde.

Präsident. Es ist vom Herrn Baron Apfaltern der Schluß der Sitzung beantragt worden. Wird dieser Antrag unterstützt? (Die Versammlung erhebt sich.)

Er ist bereits angenommen. —

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß das Resultat des Scrutiniums in der nächsten Sitzung dem hohen Hause bekannt gegeben wird. Ich erlaube mir auch für die nächste Sitzung, welche am 3. Februar, d. i. nächsten Dienstag, um 10 Uhr bestimmt wird, die Tagesordnung anzuzeigen.

Es ist zuerst die Vorlage wegen Erhöhung des Thurmes an der Spitalskirche;

zweitens die Wahl des Petitionsausschusses, wobei ich mir erlaube zu bemerken, daß nach §. 46 der Geschäftsordnung bereits die Wahl eines Petitionsausschusses verfügt ist; und

drittens Bekanntgebung des Resultates des heutigen Scrutiniums mit Vorbehalt allfälliger Nachwahlen.

Abg. Ambrosch: Ich bitte um das Wort.

Ich glaube beantragen zu sollen, in dieser Sitzung auch die Wahl eines Finanzausschusses vorzunehmen. Der Finanzausschuß, glaube ich, dürfte das Präliminare pro 1863 und 1864 in die Berathung ziehen und vorarbeiten. In allen Landtagen haben sie bereits Finanzausschüsse gewählt. Wenn der Landesauschuß selbst mit der Vorlage kommt, so dürfte da vielleicht der Antrag gestellt werden, daß man einen besondern Ausschuß dazu wähle, folglich glaube ich, daß man zur Gewinnung der Zeit schon jetzt einen Finanzausschuß aufstellen würde, wenn überhaupt das hohe Haus mit dem Antrage einverstanden ist.

Präsident: Herr Ambrosch hat den Antrag gestellt: „Der hohe Landtag wolle beschließen, daß ein Finanzausschuß gewählt werde“. Wird dieser Antrag unterstützt? (Es erhebt sich Niemand. — Rufe: die Sitzung ist ja bereits geschlossen.) Ich habe es noch nicht ausgesprochen.

Der Antrag ist nicht unterstützt, daher als abgelehnt anzusehen.

Ich schliesse die Sitzung.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 38 Minuten.

